Amtliche Abkürzung:	SGG	**Quelle:**	juris
Neugefasst durch Bek. vom:	23.09.1975		
Textnachweis ab:	01.01.1980	**Fundstelle:**	BGBl I 1975, 2535
Dokumenttyp:	Gesetz	**FNA:**	FNA 330-1

Sozialgerichtsgesetz

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.9.1975 I 2535;

zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 24.10.2024 I Nr. 328

Mittelbare Änderung durch Art. 154a Nr. 3 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 ist nicht ausführbar, da das geänderte G v. 21.6.2019 I 846 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des mittelbaren Änderungsgesetzes bereits zum 1.11.2019 in Kraft getreten war

Fußnoten

```
(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. SGG Anhang EV;
     Maßgaben aufgrund des EinigVtr nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 3
     Buchst. d DBuchst. dd G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
     Umsetzung der
       EGRL 123/2006         (CELEX Nr: 32006L0123)
                              vgl. Art. 10 G v. 22.12.2010 I 2248 +++)
```

Inhaltsübersicht

	Erster Teil	
	Gerichtsverfassung	
Erster Abschnitt	Gerichtsbarkeit und Richteramt	§§ 1 bis 6
Zweiter Abschnitt	Sozialgerichte	§§ 7 bis 27
Dritter Abschnitt	Landessozialgerichte	§§ 28 bis 35
Vierter Abschnitt	Bundessozialgericht	§§ 38 bis 50
Fünfter Abschnitt	Rechtsweg und Zuständigkeit	§§ 51 bis 59
	Zweiter Teil	
	Verfahren	
Erster Abschnitt	Gemeinsame Verfahrensvorschriften	
Erster Unterabschnitt	Allgemeine Vorschriften	§§ 60 bis 75
Zweiter Unterabschnitt	Beweissicherungsverfahren	§ 76
Dritter Unterabschnitt	Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz	§§ 77 bis 86b
Vierter Unterabschnitt	Verfahren im ersten Rechtszug .	§§ 87 bis 122
Fünfter Unterabschnitt	Urteile und Beschlüsse	§§ 123 bis 142
Sechster Unterabschnitt	(weggefallen)	
Zweiter Abschnitt	Rechtsmittel	

Erster Unterabschnitt	Berufung	§§ 143 bis 159
Zweiter Unterabschnitt	Revision	§§ 160 bis 171
Dritter Unterabschnitt	Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge	§§ 172 bis 178a
Dritter Abschnitt	Wiederaufnahme des Verfahrens und besondere Verfahrensvorschriften	§§ 179 bis 182a
Vierter Abschnitt	Kosten und Vollstreckung	
Erster Unterabschnitt	Kosten	§§ 183 bis 197b
Zweiter Unterabschnitt	Vollstreckung	§§ 198 bis 201
	Dritter Teil	
	Übergangs- und Schlussvorschriften	§§ 202 bis 219

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 1 Nr. 1 nach Maßgabe der Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002, d. Art. 9 Nr. 1 G v. 9.12.2004 I 3220 mWv 1.1.2005, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 15.12.2004, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2006, d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. a u. b G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2009, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008, d. Art. 2b Nr. 1 G v. 15.12.2008 I 2426 mWv 1.1.2009, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 22.12.2010 I 2262 mWv 1.1.2011, d. Art. 16 Nr. 1 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 1 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025

Erster Teil Gerichtsverfassung

Erster Abschnitt Gerichtsbarkeit und Richteramt

§ 1 [Getrennte, besondere Verwaltungsgerichte]

Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.

Fußnoten

§ 1: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 3 Nr. 4 G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2009

§ 2 [Errichtung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit]

Als Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden in den Ländern Sozialgerichte und Landessozialgerichte, im Bund das Bundessozialgericht errichtet.

§ 3 [Gerichtsbesetzung]

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt.

§ 4 [Einrichtung einer Geschäftsstelle]

[1]Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. [2]Das Nähere bestimmen für das Bundessozialgericht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die Sozialgerichte und Landessozialgerichte die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Fußnoten

§ 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002, d. Art. 65 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003 u. d. Art. 95 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

§ 5 [Rechts- und Amtshilfe]

(1) Alle Gerichte, Verwaltungsbehörden und Organe der Versicherungsträger leisten den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe.

(2) [1]Das Ersuchen an ein Sozialgericht um Rechtshilfe ist an das Sozialgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll. [2]Das Ersuchen ist durch den Vorsitzenden einer Kammer durchzuführen. [3]Ist die Amtshandlung außerhalb des Sitzes des ersuchten Sozialgerichts vorzunehmen, so kann dieses Gericht das Amtsgericht um die Vornahme der Rechtshilfe ersuchen.

(3) Die §§ 158 bis 160, 164 bis 166, 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 6 [Anwendbarkeit GVG]

Für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend:

1. Das Präsidium teilt die ehrenamtlichen Richter im voraus für jedes Geschäftsjahr, mindestens für ein Vierteljahr, einem oder mehreren Spruchkörpern zu, stellt die Reihenfolge fest, in der sie zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und regelt die Vertretung für den Fall der Verhinderung. [2]Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
2. Den Vorsitz in den Kammern der Sozialgerichte führen die Berufsrichter.

Zweiter Abschnitt Sozialgerichte

§ 7 [Errichtung, gemeinsame Gerichte, Aufhebung von Gerichten]

(1) [1]Die Sozialgerichte werden als Landesgerichte errichtet. [2]Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes werden durch Gesetz angeordnet. [3]Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke können auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden. [4]Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichts Zweigstellen errichtet werden.

(2) Mehrere Länder können gemeinsame Sozialgerichte errichten oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

(3) Wird ein Sozialgericht aufgehoben oder wird die Abgrenzung der Gerichtsbezirke geändert, so kann durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die bei dem aufgehobenen Gericht oder bei dem von der Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke betroffenen Gericht rechtshängigen Streitsachen auf ein anderes Sozialgericht übergehen.

§ 8 [Sachliche Zuständigkeit der Sozialgerichte]

Die Sozialgerichte entscheiden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit offensteht.

§ 9 [Zusammensetzung; Dienstaufsicht]

(1) Das Sozialgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Berufsrichtern als Vorsitzenden und aus den ehrenamtlichen Richtern.

(2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.

Fußnoten

§ 9 Abs. 2: Früher Abs. 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 3 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 10 [Bildung von Kammern]

(1) [1]Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, des Soldatenentschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts gebildet. [2]Für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau können eigene Kammern gebildet werden.

(2) [1]Für Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sind eigene Kammern zu bilden. [2]Zu diesen Streitigkeiten gehören auch

1. Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, soweit diese Entscheidungen und die streitgegenständlichen Regelungen der Richtlinien die vertragsärztliche Versorgung betreffen,
2. Klagen in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss, denen die in Nummer 1 genannten Entscheidungen und Regelungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zugrunde liegen, und
3. Klagen aufgrund von Verträgen nach § 73b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 73c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung sowie Klagen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von Ermächtigungen nach den §§ 116, 116a und 117 bis 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Klagen wegen der Vergütung nach § 120 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Klagen aufgrund von Verträgen nach § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit es um die Bereinigung der Gesamtvergütung nach § 140d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geht.

(3) [1]Der Bezirk einer Kammer kann auf Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt werden. [2]Die beteiligten Länder können die Ausdehnung des Bezirks einer Kammer auf das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Länder vereinbaren.

Fußnoten

§ 10 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 15.12.2004, d. Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2020, d. Art. 16 Nr. 2 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 2 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025
§ 10 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 10 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 10 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 8 Nr. 1 G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012
§ 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 10 Nr. 1 G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023

§ 11 [Berufsrichter]

(1) Die Berufsrichter werden nach Maßgabe des Landesrechts nach Beratung mit einem für den Bezirk des Landessozialgerichts zu bildenden Ausschuss auf Lebenszeit ernannt.

(2) [1]Der Ausschuss ist von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu errichten. [2]Ihm sollen in angemessenem Verhältnis Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber, der Berechtigten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch und der mit dem Sozialen Entschädigungsrecht, dem Soldatenentschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vertrauten Personen sowie der Sozialgerichtsbarkeit angehören.

(3) Bei den Sozialgerichten können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.

(4) Bei dem Sozialgericht und bei dem Landessozialgericht können auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden.

Fußnoten

§ 11 Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012
§ 11 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002 u. d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012
§ 11 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 24.7.1986 I 1110 mWv 1.8.1986, d. Art. 24 Nr. 1 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002, d. Art. 16 Nr. 3 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 3 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025
§ 11 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 15.12.2004; idF d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012

§ 12 [Zusammensetzung der Kammern]

(1) [1]Jede Kammer des Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern tätig. [2]Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

(2) [1]In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. [2]Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein.

(3) [1]In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. [2]In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. [3]Als Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Psychotherapeuten gelten auch bei diesen oder in medizinischen Versorgungszentren angestellte Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, die Mitglied der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sind.

(4) In den Kammern für Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem Sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vertrauten Personen und dem Kreis der Berechtigten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch und der Berechtigten nach dem Soldatenentschädigungsgesetz, der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten mit; dabei sollen Hinterbliebene von Berechtigten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch und der Berechtigten nach dem Soldatenentschädigungsgesetz in angemessener Zahl beteiligt werden.

(5) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit.

Fußnoten

§ 12 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 8 Nr. 1 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993
§ 12 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002, d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008 u. d. Art. 7 Nr. 1 Buchst. a G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013
§ 12 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 12 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 10 Nr. 1 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020

§ 12 Abs. 4: IdF d. Art. 16 Nr. 4 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 4 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025
§ 12 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 15.12.2004; früherer Satz 1 aufgeh. durch Art. 7 Nr. 1 Buchst. b G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013; idF d. Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2020

§ 13 [Ehrenamtliche Richter; Amtsdauer]

(1) [1]Die ehrenamtlichen Richter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. [2]Die zuständige Stelle kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) [1]Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festzulegen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. [2]Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) [1]Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. [2]Erneute Berufung ist zulässig. [3]Bei vorübergehendem Bedarf kann die nach Landesrecht zuständige Stelle weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.

(4) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter, die für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu berufen sind, bestimmt sich nach Landesrecht; die Zahl der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ist je besonders festzusetzen.

(5) Bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung ist auf ein angemessenes Verhältnis zu der Zahl der im Gerichtsbezirk ansässigen Versicherten der einzelnen Versicherungszweige Rücksicht zu nehmen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von den Vorschlagsberechtigten vertretenen Berechtigten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch, der Berechtigten nach dem Soldatenentschädigungsgesetz, der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten zu berufen.

Fußnoten

§ 13: IdF d. Art. 1 Nr. 7 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 13 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 5a G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 15.12.2004, d. Art. 20 Abs. 2 Nr. 2 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2020 u. d. Art. 16 Nr. 5 Buchst. a G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024
§ 13 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 13 Abs. 6: IdF d. Art. 16 Nr. 5 Buchst. b G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 5 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025

§ 14 [Vorschlagslisten]

(1) [1]Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung mitwirken, werden aus dem Kreis der Versicherten und aus dem Kreis der Arbeitgeber aufgestellt. [2]Gewerkschaften, selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und die in Absatz 3 Satz 2 genannten Vereinigungen stellen die Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auf. [3]Vereinigungen von Arbeitgebern und die in § 16 Absatz 4 Nummer 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden stellen die Vorschlagslisten aus dem Kreis der Arbeitgeber auf.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach Bezirken von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt.

(3) [1]Für die Kammern für Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden die Vorschlagslisten für die mit dem Sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vertrauten Personen von den Stellen aufgestellt, die für die Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, des Soldatenentschädigungsgesetzes oder des Rechts der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zuständig sind oder denen nach Maßgabe des Landesrechts deren Aufgaben übertragen worden sind. [2]Die Vorschlagslisten für die Berechtigten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Soldatenentschädigungsgesetz, die Menschen mit Behinderungen und die Versicherten werden aufgestellt von den im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem Sozialen Entschädigungsrecht oder der Menschen mit Behinderungen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten. [3]Vorschlagsberechtigt nach Satz 2 sind auch die Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

(4) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.

Fußnoten

§ 14: IdF d. Art. 1 Nr. 8 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 14 Abs. 1: IdF d. Art. 7 Nr. 2 Buchst. a G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013
§ 14 Abs. 3 Satz 1 idF d. Bek. v. 23.9.1975 I 2535: Nordrhein-Westfalen - Abweichung durch § 115 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) v. 26.1.2010 (GV. NRW. S. 30) mWv 1.1.2011 (vgl. BGBl. I 2017, 3902)
§ 14 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 16 Nr. 6 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 6 Buchst. a G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025
§ 14 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 16 Nr. 6 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 6 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025
§ 14 Abs. 4 (früher Abs. 5): Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 15.12.2004; früherer Abs. 4 aufgeh., früherer Abs. 5 jetzt Abs. 4 gem. Art. 7 Nr. 2 Buchst. b u. c G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013; idF d. Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2020

§ 15 [weggefallen]

(weggefallen)

§ 16 [Voraussetzungen als ehrenamtlicher Richter]

(1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) (weggefallen)

(3) [1]Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder Rente aus eigener Versicherung bezieht. [2]Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(4) [1]Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber können sein

1. Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; ist ein Arbeitgeber zugleich Versicherter oder bezieht er eine Rente aus eigener Versicherung, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgebereigenschaft im Sinne dieser Vorschrift;

2. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;

3. Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;

4. Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist, oder Angestellte, die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden, sowie leitende Angestellte;

5. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

[2]Ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer in einem Zeitraum bis zu einem Jahr vor seiner Berufung die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt hat und zum Zeitpunkt der Berufung weder eine Rente aus eigener Versicherung bezieht noch Versicherter ist, es sei denn, er steht oder stand in einem Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 Nummer 3, 4 oder 5.

(5) Bei Sozialgerichten, in deren Bezirk wesentliche Teile der Bevölkerung in der Seeschiffahrt beschäftigt sind, können ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auch befahrene Schiffahrtskundige sein, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreeder, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 24. April 2013 geltenden Fassung) oder Bevollmächtigte sind.

(6) Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

Fußnoten

§ 16 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 8 Nr. 1 G v. 21.12.2008 I 2933 mWv 1.1.2009
§ 16 Abs. 3 Satz 2 (früher Satz 3): Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 jetzt Satz 2 gem. Art. 7 Nr. 3 Buchst. a G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013
§ 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 (früher Nr. 3): IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002; jetzt Satz 1 Nr. 3 gem. Art. 10 Nr. 2 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 (früher Nr. 4): IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002 u. d. Art. 7 Nr. 3 Buchst. b G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013; jetzt Satz 1 Nr. 4 gem. Art. 10 Nr. 2 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 (früher Nr. 5): Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002; jetzt Satz 1 Nr. 5 gem. Art. 10 Nr. 2 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 16 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 10 Nr. 2 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 16 Abs. 5: IdF d. Art. 25 Nr. 1 G v. 12.7.2024 I Nr. 234 mWv 17.7.2024

§ 17 [Ausschlussgründe]

(1) [1]Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,

2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

[2]Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

(2) [1]Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. [2]Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 4.

(3) Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

(4) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.

(5) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.

Fußnoten

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Frühere Nr. 3 aufgeh., frühere Nr. 4 jetzt Nr. 3 gem. Art. 26 Buchst. a nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999
§ 17 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 26 Buchst. b nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999
§ 17 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 42 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 17 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Buchst. a G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1996
§ 17 Abs. 3: IdF d. Art. 42 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 1 Nr. 6a G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 15.12.2004
§ 17 Abs. 4: IdF d. Art. 4 Buchst. b G v. 15.12.1995 I 1814 mWv 1.1.1996 u. d. Art. 1 Nr. 10 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 18 [Amtsablehnung, Entlassung]

(1) Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann nur ablehnen,

1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,
2. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
5. wer glaubhaft macht, daß wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

(2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem der ehrenamtliche Richter von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden.

(3) [1]Der ehrenamtliche Richter kann auf Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn einer der in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Gründe nachträglich eintritt. [2]Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der ehrenamtliche Richter seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

(4) Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer endgültig.

Fußnoten

§ 18 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 9 G v. 20.4.2007 I 554 mWv 1.1.2008
§ 18 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 11 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 18 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 33 Nr. 1 G v. 27.4.2002 I 1467 mWv 1.5.2002

§ 19 [Entschädigung und Rechte ehrenamtlicher Richter]

(1) Der ehrenamtliche Richter übt sein Amt mit gleichen Rechten wie der Berufsrichter aus.

(2) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

Fußnoten

§ 19 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Abs. 25 Nr. 1 G v. 5.5.2004 I 718 mWv 1.7.2004

§ 20 [Schutz ehrenamtlicher Richter]

(1) Der ehrenamtliche Richter darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 21 [Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richter]

[1]Der Vorsitzende kann gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheint, durch Beschluß ein Ordnungsgeld festsetzen und ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen. [2]Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist der Beschluß aufzuheben oder zu ändern. [3]Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig. [4]Über die Beschwerde entscheidet die durch das Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer des Sozialgerichts endgültig. [5]Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören.

§ 22 [Amtsentbindung, Amtsenthebung]

(1) [1]Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war, wenn das Fehlen einer Voraussetzung für seine Berufung oder der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird oder wenn er die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt. [2]Er ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten grob verletzt. [3]Wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt, ist er nicht von seinem Amt zu entbinden, es sei denn, eine paritätische Besetzung nach § 12 Absatz 2 bis 4 kann anderenfalls nicht gewährleistet werden; Satz 1 und 2 sowie § 18 Absatz 3 Satz 2 bleiben unberührt. [4]Soweit die Voraussetzungen für eine Amtsentbindung vorliegen, liegt in ihrer Nichtdurchführung kein die Zurückverweisung oder Revision begründender Verfahrensmangel.

(2) [1]Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer. [2]Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. [3]Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) [1]Die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung nicht heranzuziehen ist. [2]Die Anordnung ist unanfechtbar.

Fußnoten

§ 22: IdF d. Art. 1 Nr. 12 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 22 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 2a Buchst. a G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 22 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 10 Nr. 2a Buchst. b G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020

§ 23 [Ausschuss ehrenamtlicher Richter]

(1) [1]Bei jedem Sozialgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. [2]Die Kreise der ehrenamtlichen Richter, die in den bei dem Sozialgericht gebildeten Fachkammern vertreten sind, wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Ausschuss. [3]Das Wahlverfahren legt der bestehende Aus-

schuss fest. [4]Der Ausschuss tagt unter der Leitung des aufsichtführenden oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des dienstältesten Vorsitzenden des Sozialgerichts.

(2) [1]Der Ausschuss ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich, schriftlich oder elektronisch zu hören. [2]Er kann dem Vorsitzenden des Sozialgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

Fußnoten

§ 23 Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. a G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012
§ 23 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005 u. d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. b G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012

§§ 24 bis 26 (weggefallen)

§ 27 [Vertretung eines Vorsitzenden]

(1) (weggefallen)

(2) (weggefallen)

(3) Wenn die Vertretung eines Vorsitzenden nicht durch einen Berufsrichter desselben Gerichts möglich ist, wird sie auf Antrag des Präsidiums durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle geregelt.

Dritter Abschnitt Landessozialgerichte

§ 28 [Errichtung von Landessozialgerichten]

(1) [1]Die Landessozialgerichte werden als Landesgerichte errichtet. [2]Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes werden durch Gesetz angeordnet. [3]Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke können auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden. [4]Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes des Landessozialgerichts Zweigstellen errichtet werden.

(2) Mehrere Länder können ein gemeinsames Landessozialgericht errichten.

Fußnoten

§ § 28 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 20 G v. 13.6.1994 I 1229 mWv 18.6.1994

§ 29 [Zuständigkeiten]

(1) Die Landessozialgerichte entscheiden im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte.

(2) Die Landessozialgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über

1. Klagen gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter sowie der sektorenübergreifenden Schiedsgremien auf Landesebene und gegen Beanstandungen von Entscheidungen der Landesschiedsämter und der sektorenübergreifenden Schiedsgremien auf Landesebene nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 75 Absatz 3c, § 111b Absatz 6, § 120 Absatz 4, § 132a Absatz 3 und § 132l Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Schiedsstellen nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und des Schiedsgremiums nach § 113c Ab-

satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Schiedsstellen nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

2. Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden, gegenüber den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und den Medizinischen Diensten sowie dem Medizinischen Dienst Bund, bei denen die Aufsicht von einer Landes- oder Bundesbehörde ausgeübt wird,

3. Klagen in Angelegenheiten der Erstattung von Aufwendungen nach § 6b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,

4. Anträge nach § 55a,

5. Streitigkeiten nach § 4a Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entscheidet im ersten Rechtszug über

1. Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen untereinander betreffend den Risikostrukturausgleich sowie zwischen gesetzlichen Krankenkassen oder ihren Verbänden und dem Bundesamt für Soziale Sicherung betreffend den Risikostrukturausgleich, die Anerkennung von strukturierten Behandlungsprogrammen und die Verwaltung des Gesundheitsfonds,

2. Streitigkeiten betreffend den Finanzausgleich der gesetzlichen Pflegeversicherung,

3. Streitigkeiten betreffend den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch,

4. Streitigkeiten über Entscheidungen des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen,

5. Streitigkeiten betreffend die Veröffentlichung des Transparenzverzeichnisses nach § 135d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entscheidet im ersten Rechtszug über

1. Klagen gegen die Entscheidung der Bundesschiedsämter nach § 89 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des weiteren Schiedsamtes auf Bundesebene nach § 89 Absatz 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des sektorenübergreifenden Schiedsgremiums auf Bundesebene nach § 89a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie der erweiterten Bewertungsausschüsse nach § 87 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit die Klagen von den Einrichtungen erhoben werden, die diese Gremien bilden,

2. Klagen gegen Entscheidungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 87 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber den Bewertungsausschüssen und den erweiterten Bewertungsausschüssen sowie gegen Beanstandungen des Bundesministeriums für Gesundheit gegenüber den Bundesschiedsämtern und dem sektorenübergreifenden Schiedsgremium auf Bundesebene,

3. Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (§§ 91, 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), Klagen in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss, Klagen gegen die Festsetzung von Festbeträgen durch die Spitzenverbände der Krankenkassen oder den Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach den §§ 125, 129, 130b, 131, 134, 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Schlichtungsstelle nach § 319 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Klagen gegen Entscheidungen des Schlichtungsausschusses Bund nach § 19 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist,

4. Klagen gegen Entscheidungen des Qualitätsausschusses nach § 113b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie des erweiterten Qualitätsausschusses nach § 113b Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gegen Entscheidungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 113b Absatz 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem Qualitätsausschuss und dem erweiterten Qualitätsausschuss sowie über Klagen, welche die Mitwirkung

an den Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund betreffen (§ 17 Absatz 1 und 1c, § 112a Absatz 2, § 114a Absatz 7 und § 114c Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 29 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 29 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 29 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 20 Abs. 2 Nr. 3 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2020, d. Art. 4 Nr. 1 G v. 6.5.2019 I 646 mWv 11.5.2019, d. Art. 10 Nr. 3 Buchst. a G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 24.6.2020 u. d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
§ 29 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
§ 29 Abs. 2 Nr. 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 G v. 24.3.2011 I 453 mWv 1.4.2011
§ 29 Abs. 2 Nr. 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 G v. 24.3.2011 I 453 mWv 1.4.2011; idF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 22.3.2020 I 604 mWv 1.4.2020
§ 29 Abs. 2 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 22.3.2020 I 604 mWv 1.4.2020
§ 29 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 29 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 16 Nr. 7 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2020 u. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 22.3.2020 I 604 mWv 1.4.2020
§ 29 Abs. 3 Nr. 3: Eingef. durch Art. 10a Nr. 1 Buchst. a G v. 30.10.2008 I 2130 mWv 5.11.2008; idF d. Art. 5 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. a G v. 26.6.2013 I 1738 mWv 30.6.2013
§ 29 Abs. 3 Nr. 4: Eingef. durch Art. 5 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. b G v. 26.6.2013 I 1738 mWv 30.6.2013; idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 22.3.2024 I Nr. 105 mWv 28.3.2024
§ 29 Abs. 3 Nr. 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 22.3.2024 I Nr. 105 mWv 28.3.2024
§ 29 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 29 Abs. 4 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. a G v. 6.5.2019 I 646 mWv 11.5.2019
§ 29 Abs. 4 Nr. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 6.5.2019 I 646 mWv 11.5.2019
§ 29 Abs. 4 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.12.2010 I 2262 mWv 1.1.2011, d. Art. 10 Nr. 3 Buchst. b G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 24.6.2020, d. Art. 6 G v. 3.6.2021 I 1309 mWv 9.6.2021 u. d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
§ 29 Abs. 4 Nr. 4: IdF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023 u. d. Art. 4 Nr. 1 G v. 19.6.2023 I Nr. 155 mWv 1.10.2023
§ 29 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.12.2010 I 2262 mWv 1.1.2011

§ 30 [Zusammensetzung; Dienstaufsicht]

(1) Das Landessozialgericht besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern, weiteren Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern.

(2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.

Fußnoten

§ 30 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 31 [Bildung von Fachsenaten]

(1) [1]Bei den Landessozialgerichten werden Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, des Soldatenentschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts gebildet. [2]Für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau sowie für Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2) kann jeweils ein eigener Senat gebildet werden.

(2) Für die Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und für Antragsverfahren nach § 55a ist jeweils ein eigener Senat zu bilden.

(3) Die beteiligten Länder können die Ausdehnung des Bezirks eines Senats auf das Gebiet oder auf Gebietsteile mehrerer Länder vereinbaren.

Fußnoten

§ 31 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 15.12.2004, d. Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2020, d. Art. 16 Nr. 8 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 7 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025
§ 31 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008 u. d. Art. 7 Nr. 1 G v. 24.11.2011 I 2302 nach Maßgabe des Art. 23 mWv 3.12.2011
§ 31 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002 u. d. Art. 4 Nr. 2 G v. 24.3.2011 I 453 mWv 1.4.2011

§ 32 [Ernennung auf Lebenszeit]

(1) Die Berufsrichter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Lebenszeit ernannt.

(2) (weggefallen)

§ 33 [Senatsbesetzung]

(1) [1]Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. [2]§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) In Senaten, die in Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2) entscheiden, wirken die für Angelegenheiten der Sozialversicherung berufenen ehrenamtlichen Richter mit.

Fußnoten

§ 33 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 7 Nr. 2 Buchst. a G v. 24.11.2011 I 2302 nach Maßgabe des Art. 23 mWv 3.12.2011
§ 33 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993 u. d. Art. 9 Nr. 1a G v. 9.12.2004 I 3220 mWv 1.1.2005
§ 33 Abs. 2: Eingef. durch Art. 7 Nr. 2 Buchst. b G v. 24.11.2011 I 2302 nach Maßgabe des Art. 23 mWv 3.12.2011

§ 34 [weggefallen]

(weggefallen)

§ 35 [Voraussetzungen für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter]

(1) [1]Die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein. [2]Im übrigen gelten die §§ 13 bis 23.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 entscheidet der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat.

Fußnoten

§ 35 Abs. 1 Satz 1: IdF. d. Art. 1 Nr. 15 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§§ 36 und 37 (weggefallen)

Vierter Abschnitt Bundessozialgericht

§ 38 [Sitz, Zusammensetzung, Dienstaufsicht]

(1) Das Bundessozialgericht hat seinen Sitz in Kassel.

(2) [1]Das Bundessozialgericht besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern, weiteren Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern. [2]Die Berufsrichter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. [3]Für die Berufung der Berufsrichter gelten die Vorschriften des Richterwahlgesetzes. [4]Zuständiger Minister im Sinne des § 1 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

(3) [1]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung. [2]Es kann die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung auf den Präsidenten des Bundessozialgerichts übertragen.

Fußnoten

§ 38 Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 65 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003 u. d. Art. 95 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 38 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 16 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 38 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 65 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003 u. d. Art. 95 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

§ 39 [Zuständigkeiten]

(1) Das Bundessozialgericht entscheidet über das Rechtsmittel der Revision.

(2) [1]Das Bundessozialgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern in Angelegenheiten des § 51. [2]Hält das Bundessozialgericht in diesen Fällen eine Streitigkeit für verfassungsrechtlich, so legt es die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. [3]Das Bundesverfassungsgericht entscheidet mit bindender Wirkung.

§ 40 [Bildung und Besetzung der Fachsenate]

[1]Für die Bildung und Besetzung der Senate gelten § 31 Abs. 1 und § 33 entsprechend. [2]Für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ist mindestens ein Senat zu bilden. [3]In den Senaten für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a wirken ehrenamtliche Richter aus der Vorschlagsliste der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit.

Fußnoten

§ 40 Satz 2: Früherer Satz 2 wurde Satz 2 u. 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 40 Satz 3: Früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 jetzt Satz 3 gem. Art. 7 Nr. 3 G v. 24.11.2011 I 2302 nach Maßgabe des Art. 23 mWv 3.12.2011

§ 41 [Bildung, Besetzung und Zuständigkeit des Großen Senats]

(1) Bei dem Bundessozialgericht wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

(3) [1]Eine Vorlage an den Großen Senat ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechtsauffassung festhält. [2]Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befaßt werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wur-

de, nunmehr zuständig wäre. [3]Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluß in der für Urteile erforderlichen Besetzung.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) [1]Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, je einem Berufsrichter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt, je zwei ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten und dem Kreis der Arbeitgeber sowie je einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vertrauten Personen und dem Kreis der Berechtigten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Soldatenentschädigungsgesetz und Menschen mit Behinderungen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. [2]Legt der Senat für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, gehören dem Großen Senat außerdem je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Krankenkassen und dem Kreis der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten an. [3]Legt der Senat für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, gehören dem Großen Senat außerdem zwei ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Vorgeschlagenen an. [4]Sind Senate personengleich besetzt, wird aus ihnen nur ein Berufsrichter bestellt; er hat nur eine Stimme. [5]Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Berufsrichter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) [1]Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. [2]Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) [1]Der Große Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. [2]Er kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. [3]Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

Fußnoten

§ 41: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 17.12.1990 I 2847 mWv 1.1.1992
§ 41 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 24 Nr. 5 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002, d. Art. 16 Nr. 9 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 8 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025
§ 41 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 41 Abs. 5 Satz 3: Eingef. durch Art. 9 Nr. 1c G v. 9.12.2004 I 3220 mWv 1.1.2005
§ 41 Abs. 5 Satz 4 u. 5: Früher Satz 3 u. 4 gem. Art. 9 Nr. 1c G v. 9.12.2004 I 3220 mWv 1.1.2005

§ 42 [weggefallen]

-

Fußnoten

§ 42: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 17.12.1990 I 2847 mWv 1.1.1992

§ 43 [weggefallen]

-

Fußnoten

§ 43: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 17.12.1990 I 2847 mWv 1.1.1992

§ 44 [weggefallen]

-

Fußnoten

§ 44: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 17.12.1990 I 2847 mWv 1.1.1992

§ 45 [Anzahl ehrenamtlicher Richter, Berufung, Amtsdauer]

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt nach Anhörung des Präsidenten des Bundessozialgerichts die Zahl der für die einzelnen Zweige der Sozialgerichtsbarkeit zu berufenden ehrenamtlichen Richter.

(2) [1]Die ehrenamtlichen Richter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund von Vorschlagslisten (§ 46) für die Dauer von fünf Jahren berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. [2]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen. [3]§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festlegen kann.

(3) [1]Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. [2]Erneute Berufung ist zulässig.

Fußnoten

§ 45 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002, d. Art. 65 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003 u. d. Art. 95 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 45 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002, d. Art. 65 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003 u. d. Art. 95 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 45 Abs. 2 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002; idF d. Art. 65 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003 u. d. Art. 95 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

§ 46 [Vorschlagslisten]

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den Senaten für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden von den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Organisationen und Behörden aufgestellt.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den Senaten für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts werden von den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und gemeinsam von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, aufgestellt.

(3) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden auf Vorschlag der obersten Verwaltungsbehörden der Länder sowie der in § 14 Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Vereinigungen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, berufen.

(4) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände berufen.

Fußnoten

§ 46 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002, d. Art. 1 Nr. 7a Buchst. a G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 15.12.2004 u. d. Art. 4 Nr. 3 G v. 24.3.2011 I 453 mWv 1.4.2011
§ 46 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 46 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002 u. d. Art. 16 Nr. 10 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024
§ 46 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7a Buchst. b G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 15.12.2004; idF d. Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2020

§ 47 [Voraussetzungen für ehrenamtliche Richter]

[1]Die ehrenamtlichen Richter am Bundessozialgericht müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht gewesen sein. [2]Im übrigen gelten die §§ 16 bis 23 entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat des Bundessozialgerichts entscheidet.

Fußnoten

§ 47 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 21 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§§ 48 und 49 (weggefallen)

§ 50 [Geschäftsordnung]

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium unter Zuziehung der beiden der Geburt nach ältesten ehrenamtlichen Richter beschließt.

Fußnoten

§ 50: IdF d. Art. 9 Abs. 6 Nr. 1 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 5.8.2009

Fünfter Abschnitt Rechtsweg und Zuständigkeit

Fußnoten

Fünfter Abschnitt (§§ 51 bis 59): Früher Sechster Abschnitt (§§ 51 bis 59) gem. Art. 3 Nr. 5 G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2009

§ 51 [Rechtsweg]

(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

1. in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte,
2. in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten,
3. in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,

4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

5. in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung,
6. in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts,

6a. in Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes,

7. bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

8. die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen,

9. in Angelegenheiten des Soldatenentschädigungsgesetzes,

10. für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.

(2) [1]Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. [2]Satz 1 gilt für die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) entsprechend.

(3) Von der Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind Streitigkeiten in Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Rechtsbeziehungen nach § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen.

Fußnoten

§ 51: IdF d. Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 51 Abs. 2 Satz 2: Früherer Satz 2 aufgeh.; früherer Satz 3 jetzt Satz 2 gem. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 22.12.2010 I 2262 mWv 1.1.2011
§ 51 Abs. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 22.12.2010 I 2262 mWv 1.1.2011
§ 51 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 42 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004; Änderung durch Art. 22 Nr. 2 G v. 24.12.2003 I 2954 mWv 1.1.2005 aufgeh. durch Art. 14 Nr. 3b G v. 30.7.2004 I 2014 mWv 6.8.2004
§ 51 Abs. 1 Nr. 4a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2005
§ 51 Abs. 1 Nr. 6: IdF d. Art. 16 Nr. 11 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024
§ 51 Abs. 1 Nr. 6a: Eingef. durch Art. 38 G v. 27.12.2003 I 3022 mWv 1.1.2005, d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2005 u. d. Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2020
§ 51 Abs. 1 Nr. 7: IdF d. Art. 19 Abs. 7 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018
§ 51 Abs. 1 Nr. 8: IdF d. Art. 2 Nr. 7 G v. 22.12.2005 I 3686 mWv 1.1.2006
§ 51 Abs. 1 Nr. 9: IdF d. Art. 25 Nr. 9 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025
§ 51 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 G v. 5.12.2012 I 2467 mWv 1.1.2013
§ 51 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008

§ 52 [weggefallen]

(weggefallen)

Fußnoten

§ 52: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 6 G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2009

§ 53 [weggefallen]

(aufgehoben)

Fußnoten

§ 53: Augeh. durch Art. 1 Nr. 23 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 54 [Klagegegenstand]

(1) [1]Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden. [2]Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.

(2) [1]Der Kläger ist beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist. [2]Soweit die Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, ist Rechtswidrigkeit auch gegeben, wenn die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

(3) Eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts kann mit der Klage die Aufhebung einer Anordnung der Aufsichtsbehörde begehren, wenn sie behauptet, daß die Anordnung das Aufsichtsrecht überschreite.

(4) Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, so kann mit der Klage neben der Aufhebung des Verwaltungsakts gleichzeitig die Leistung verlangt werden.

(5) Mit der Klage kann die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, auch dann begehrt werden, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte.

§ 55 [Feststellungsklage]

(1) Mit der Klage kann begehrt werden

1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,
2. die Feststellung, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist,
3. die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch oder des Soldatenentschädigungsgesetzes ist,
4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts,

wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

(2) Unter Absatz 1 Nr. 1 fällt auch die Feststellung, in welchem Umfang Beiträge zu berechnen oder anzurechnen sind.

(3) Mit Klagen, die sich gegen Verwaltungsakte der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch richten, kann die Feststellung begehrt werden, ob eine Erwerbstätigkeit als Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Fußnoten

§ 55 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 16 Nr. 12 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 10 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025
§ 55 Abs. 3: Eingef. durch Art. 2f G v. 16.7.2021 I 2970 mWv 1.4.2022

§ 55a [Normenkontrollverfahren; Einstweilige Anordnung]

(1) Auf Antrag ist über die Gültigkeit von Satzungen oder anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind, zu entscheiden.

(2) [1]Den Antrag kann jede natürliche Person stellen, die geltend macht, durch die Anwendung der Rechtsvorschrift in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. [2]Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. [3]Das Landessozialgericht kann der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle Gelegenheit zur Äußerung binnen einer bestimmten Frist geben. [4]§ 75 Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Landessozialgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist.

(4) Ist ein Verfahren zur Überprüfung der Gültigkeit der Rechtsvorschrift bei einem Verfassungsgericht anhängig, so kann das Landessozialgericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht auszusetzen ist.

(5) [1]Das Landessozialgericht entscheidet durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluss. [2]Kommt das Landessozialgericht zu der Überzeugung, dass die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für unwirksam; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner oder der Antragsgegnerin ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekannt zu machen wäre. [3]Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 183 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(6) Das Landessozialgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

Fußnoten

§ 55a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 G v. 24.3.2011 I 453 mWv 1.4.2011

§ 56 [Klagehäufung]

Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist.

§ 56a [Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen]

[1]Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. [2]Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen.

Fußnoten

§ 56a: Eingef. durch Art. 7 Nr. 4 G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013

§ 57 [Örtliche Zuständigkeit der Sozialgerichte]

(1) [1]Örtlich zuständig ist das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat; steht er in einem Beschäftigungsverhältnis, so kann er auch vor dem für den Beschäftigungsort zuständigen Sozialgericht klagen. [2]Klagt eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, in Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch ein Unternehmen der privaten Pflegeversicherung oder in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, des Soldatenentschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts ein Land, so ist der Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beklagten maßgebend, wenn dieser eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts ist.

(2) [1]Ist die erstmalige Bewilligung einer Hinterbliebenenrente streitig, so ist der Wohnsitz oder in Ermangelung dessen der Aufenthaltsort der Witwe oder des Witwers maßgebend. [2]Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die jüngste Waise im Inland ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort hat; sind nur Eltern oder Großeltern vorhanden, so ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Eltern oder Großeltern ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort haben. [3]Bei verschiedenem Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern- oder Großelternteile gilt der im Inland gelegene Wohnsitz oder Aufenthaltsort des anspruchsberechtigten Ehemanns oder geschiedenen Mannes.

(3) Hat der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Ausland, so ist örtlich zuständig das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat.

(4) In Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 2, die auf Bundesebene festgesetzte Festbeträge betreffen, ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat, in Angele-

genheiten, die auf Landesebene festgesetzte Festbeträge betreffen, das Sozialgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat.

(5) In Angelegenheiten nach § 130a Absatz 4 und 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die zur Entscheidung berufene Behörde ihren Sitz hat.

(6) Für Antragsverfahren nach § 55a ist das Landessozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft, die die Rechtsvorschrift erlassen hat, ihren Sitz hat.

(7) [1]In Angelegenheiten nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Auftraggeber seinen Sitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. [2]Hat dieser seinen Sitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz im Ausland, ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Auftragnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat.

Fußnoten

§ 57 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2005 u. d. Art. 3 Nr. 7 G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2009
§ 57 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 30.3.1998 I 638 mWv 1.6.1998, d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002, d. Art. 16 Nr. 13 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 11 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025
§ 57 Abs. 2 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 57 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002, d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2005 u. d. Art. 3 Nr. 7 G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2009
§ 57 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. d nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 57 Abs. 5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3a G v. 22.12.2010 I 2262 mWv 1.1.2011
§ 57 Abs. 6: Eingef. durch Art. 4 Nr. 5 G v. 24.3.2011 I 453 mWv 1.4.2011
§ 57 Abs. 7: Eingef. durch Art. 8 Nr. 1 G v. 15.4.2015 I 583 mWv 22.4.2015

§ 57a [Besondere Regelungen bei Vertragsarztangelegenheiten]

(1) In Vertragsarztangelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung ist, wenn es sich um Fragen der Zulassung oder Ermächtigung nach Vertragsarztrecht handelt, das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertragsarzt, der Vertragszahnarzt oder der Psychotherapeut seinen Sitz hat.

(2) In anderen Vertragsarztangelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die Kassenärztliche Vereinigung oder die Kassenzahnärztliche Vereinigung ihren Sitz hat.

(3) Sind Entscheidungen oder Verträge auf Landesebene Streitgegenstand des Verfahrens, ist – soweit das Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt – das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat.

(4) Sind Entscheidungen oder Verträge auf Bundesebene Streitgegenstand des Verfahrens, ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die Kassenärztliche Bundesvereinigung oder die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung ihren Sitz hat.

Fußnoten

§ 57a: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 57a Abs. 3: IdF d. Art. 7 Nr. 5 Buchst. a G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013
§ 57a Abs. 4: IdF d. Art. 7 Nr. 5 Buchst. b G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013

§ 57b [Zuständigkeit für Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen]

In Angelegenheiten, die die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände oder die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane betreffen, ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsträger oder der Verband den Sitz hat.

§ 58 [Zuständigkeitsbestimmung]

(1) Das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit wird durch das gemeinsam nächsthöhere Gericht bestimmt,

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist,
2. wenn mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig ist,
3. wenn in einem Rechtsstreit verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben,
4. wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben,
5. wenn eine örtliche Zuständigkeit weder nach den §§ 57 bis 57b noch nach einer anderen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmung gegeben ist.

(2) Zur Feststellung der Zuständigkeit kann jedes mit dem Rechtsstreit befaßte Gericht und jeder am Rechtsstreit Beteiligte das im Rechtszug höhere Gericht anrufen, das ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann.

Fußnoten

§ 58 Abs. 1 Nr. 5: IdF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 15.4.2015 I 583 mWv 22.4.2015

§ 59 [Nichtigkeit von Zuständigkeitsvereinbarungen]

[1]Vereinbarungen der Beteiligten über die Zuständigkeit haben keine rechtliche Wirkung. [2]Eine Zuständigkeit wird auch nicht dadurch begründet, daß die Unzuständigkeit des Gerichts nicht geltend gemacht wird.

Zweiter Teil Verfahren

Erster Abschnitt Gemeinsame Verfahrensvorschriften

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 60 [Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, Anwendung der ZPO]

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 46 Absatz 1 und die §§ 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(3) Die Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozeßordnung gilt stets als begründet, wenn der Richter dem Vorstand einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts angehört, deren Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden.

(4) (weggefallen)

Fußnoten

§ 60 Abs. 1: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 8 Nr. 4 Buchst. a u. b G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012; idF d. Art. 7 Nr. 6 G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013
§ 60 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 8 G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2009

§ 61 [Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache; Beratung und Abstimmung]

(1) [1]Für die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache gelten die §§ 169, 171b bis 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. [2]Abweichend von Satz 1 ist § 185 Absatz 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gericht dem Dolmetscher die Teilnahme an der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung per Bild- und Tonübertragung gestatten kann.

(2) [1]Für die Beratung und Abstimmung gelten die §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. [2]Abweichend von Satz 1 findet § 193 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes keine Anwendung für die erstmalige gemeinsame Beratung und Abstimmung mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei einer Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung.

Fußnoten

§ 61 Abs. 1 Satz 1: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 wurde einziger Text gem. u. idF d. Art. 9 Nr. 1 u. 2 G v. 18.12.1986 I 2496 mWv 1.4.1987; idF d. Art. 8 Nr. 0 Buchst a G v. 24.8.2004 I 2198 mWv 1.9.2004; früher einziger Text jetzt Satz 1 gem. Art. 10 Nr. 1 Buchst. a G v. 15.7.2024 I Nr. 237 mWv 19.7.2024
§ 61 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 10 Nr. 1 Buchst. a G v. 15.7.2024 I Nr. 237 mWv 19.7.2024
§ 61 Abs. 2 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 8 Nr. 0 Buchst. b G v. 24.8.2004 I 2198 mWv 1.9.2004; früher einziger Text jetzt Satz 1 gem. Art. 10 Nr. 1 Buchst. b G v. 15.7.2024 I Nr. 237 mWv 19.7.2024
§ 61 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 10 Nr. 1 Buchst. b G v. 15.7.2024 I Nr. 237 mWv 19.7.2024

§ 62 [Rechtliches Gehör, Form]

Vor jeder Entscheidung ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren; die Anhörung kann schriftlich oder elektronisch geschehen.

Fußnoten

§ 62: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005

§ 63 [Zustellungen, Bekanntgaben; Anwendung der ZPO]

(1) [1]Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind den Beteiligten zuzustellen, bei Verkündung jedoch nur, wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist. [2]Terminbestimmungen und Ladungen sind bekannt zu geben.

(2) [1]Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. [2]§§ 173, 175 und 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden auf die nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 9 zur Prozessvertretung zugelassenen Personen.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Fußnoten

§ 63 Abs. 1 Satz 1 (früher Abs. 1): IdF d. Art. 8 Abs. 9 G v. 24.6.1994 I 1325 mWv 1.7.1994 u. d. Art. 1 Nr. 26 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 63 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 63 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Abs. 17 Nr. 1 G v. 25.6.2001 I 1206 mWv 1.7.2002

§ 63 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 G v. 12.8.2005 I 2354 mWv 1.2.2006, d. Art. 12 Nr. 1 G v. 12.12.2007 I 2840 idF d. Art. 6 Nr. 3 G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008 u. d. Art. 11 Nr. 1 G v. 5.10.2021 I 4607 mWv 1.1.2022

§ 64 [Fristberechnung]

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tag nach der Zustellung oder, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, mit dem Tag nach der Eröffnung oder Verkündung.

(2) [1]Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. [2]Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endet die Frist mit dem Monat.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags.

§ 65 [Abkürzung und Verlängerung richterlicher Fristen]

[1]Auf Antrag kann der Vorsitzende richterliche Fristen abkürzen oder verlängern. [2]Im Falle der Verlängerung wird die Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 65a [Elektronische Dokumente, sichere Übermittlungswege, Signatur]

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen, Anträge und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.

(2) [1]Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. [2]Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.

(3) [1]Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. [2]Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigefügt sind. [3]Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung eines Beteiligten oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.

(4) [1]Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

6. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

[2]Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.

(5) [1]Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. [2]Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. [3]Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) [1]Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. [2]Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

(7) [1]Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. [2]Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 65b Absatz 6 Satz 4 übertragen worden ist.

Fußnoten

§§ 65a u. 65b: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005
§ 65a Abs. 1 bis 6: Früher Abs. 1 u. 2 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a G v. 10.10.2013 I 3786 mWv 1.1.2018
§ 65a Abs. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a G v. 12.12.2019 I 2633 mWv 1.1.2020 u. d. Art. 25 Nr. 2 Buchst. a G v. 12.7.2024 I Nr. 234 mWv 17.7.2024
§ 65a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 11 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.10.2021 I 4607 mWv 1.1.2022 u. Art. 25 Nr. 2 Buchst. b G v. 12.7.2024 I Nr. 234 mWv 17.7.2024
§ 65a Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 1 Buchst. b G v. 12.12.2019 I 2633 mWv 1.1.2020
§ 65a Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 25 Nr. 2 Buchst. c G v. 12.7.2024 I Nr. 234 mWv 17.7.2024
§ 65a Abs. 4 Satz 1: Früher Abs. 4 einziger Text gem. Art. 11 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. dd G v. 5.10.2021 I 4607 mWv 1.1.2022
§ 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (bezeichnet als Abs. 4 Nr. 2): IdF d. Art. 19 Nr. 1 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022; früherer Abs. 4 Nr. 2 jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 gem. Art. 11 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. dd G v. 5.10.2021 I 4607 mWv 1.1.2022
§ 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 11 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 5.10.2021 I 4607 mWv 1.1.2022
§ 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 u. 5: Eingef. durch Art. 11 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 5.10.2021 I 4607 mWv 1.1.2022
§ 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 6: Früher Nr. 4 gem. Art. 11 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. cc G v. 5.10.2021 I 4607 mWv 1.1.2022
§ 65a Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 11 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. dd G v. 5.10.2021 I 4607 mWv 1.1.2022
§ 65a Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 11 Nr. 2 Buchst. c G v. 5.10.2021 I 4607 mWv 1.1.2022
§ 65a Abs. 7 Satz 1 (früher Abs. 3): IdF d. Art. 11 Abs. 23 Nr. 1 Buchst. b G v. 18.7.2017 I 2745 mWv 29.7.2017; früherer Abs. 3 wurde Abs. 7 gem. Art. 4 Nr. 1 Buchst. b G v. 10.10.2013 I 3786 mWv 1.1.2018; früherer einziger Text jetzt Satz 1 gem. Art. 18 Nr. 1 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018
§ 65a Abs. 7 Satz 2: Eingef. durch Art. 18 Nr. 1 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018

§ 65b [Elektronische Prozessakten]

(1) [1]Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. [2]Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. [3]In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. [4]Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. [5]Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind. [6]Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(1a) [1]Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. [2]Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. [3]Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. [4]Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. [5]Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(1b) [1]Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. [2]Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. [3]Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. [4]Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.

(2) [1]Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. [2]Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. [3]Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(3) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 2 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) [1]Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. [2]Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. [3]Das elektronische Doku-

ment ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. [4]Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. [5]Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.

(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.

Fußnoten

§§ 65a u. 65b: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005
§ 65b Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 18 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 13.7.2017
§ 65b Abs. 1a: Eingef. durch Art. 18 Nr. 2 Buchst. b G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018
§ 65b Abs. 1b: Eingef. durch Art. 25 Nr. 3 Buchst. a G v. 12.7.2024 I Nr. 234 mWv 17.7.2024
§ 65b Abs. 2 bis 6: Früher Abs. 2 bis 5 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 10.10.2013 I 3786 mWv 1.1.2018
§ 65b Abs. 6: IdF d. Art. 18 Nr. 2 Buchst. c G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018
§ 65b Abs. 7: Eingef. durch Art. 25 Nr. 3 Buchst. b G v. 12.7.2024 I Nr. 234 mWv 17.7.2024

§ 65c Formulare; Verordnungsermächtigung

[1]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. [2]Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. [3]Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. [4]Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 65a Absatz 3 auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.

Fußnoten

(+++ Hinweis: Die Änderung d. Art. 6 Abs. 1 G v. 21.6.2019 I 846 (Verschiebung d. Inkrafttretens zum 1.11.2020) durch Art. 154a Nr. 3 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019 ist nicht ausführbar, da Art. 5 d. G v. 21.6.2019 I 846 zum Zeitpunkt d. Inkrafttretens d. G v. 20.11.2019 I 1626 bereits mWv 1.11.2019 in Kraft getreten war +++)
§ 65c: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 10.10.2013 I 3786 mWv 1.7.2014
§ 65c Satz 4: IdF d. Art. 5 Abs. 19 G v. 21.6.2019 I 846 mWv 1.11.2019

§ 65d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

[1]Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. [2]Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht. [3]Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. [4]Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Fußnoten

§ 65d: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 G v. 10.10.2013 I 3786 mWv 1.1.2022
§ 65d Satz 2: IdF d. Art. 12 G v. 5.10.2021 I 4607 mWv 1.1.2022

§ 66 [Rechtsbehelfsbelehrungen]

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

(2) [1]Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. [2]§ 67 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt entsprechend.

Fußnoten

§ 66 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. a G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005
§ 66 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. b G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005

§ 67 [Wiedereinsetzung in den vorigen Stand]

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) [1]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. [2]Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. [3]Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. [4]Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) [1]Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat. [2]Der Beschluß, der die Wiedereinsetzung bewilligt, ist unanfechtbar.

§ 68 [weggefallen]

(weggefallen)

§ 69 [Verfahrensbeteiligte]

Beteiligte am Verfahren sind
1. der Kläger,
2. der Beklagte,
3. der Beigeladene.

§ 70 [Fähigkeit zur Beteiligung]

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen,
3. Behörden, sofern das Landesrecht dies bestimmt,
4. gemeinsame Entscheidungsgremien von Leistungserbringern und Krankenkassen oder Pflegekassen.

Fußnoten

§ 70 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 27 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 71 [Prozessfähigkeit; Vertretung]

(1) Ein Beteiligter ist prozeßfähig, soweit er sich durch Verträge verpflichten kann.

(2) [1]Minderjährige sind in eigener Sache prozeßfähig, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind. [2]Zur Zurücknahme eines Rechtsbehelfs bedürfen sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Für rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sowie für Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter und Vorstände.

(4) Für Entscheidungsgremien im Sinne von § 70 Nr. 4 handelt der Vorsitzende.

(5) In Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wird das Land durch die Stelle vertreten, die für die Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch oder des Rechts der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zuständig ist oder der nach Maßgabe des Landesrechts diese Aufgaben übertragen worden sind.

(6) Die §§ 53 bis 56 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 71 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. II § 16 G v.11.12.1975 I 3015 mWv 1.1.1976
§ 71 Abs. 3: IdF d. Art. 12 Nr. 2 G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 1.7.2008
§ 71 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 71 Abs. 5: IdF d. Art. 16 Nr. 14 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024

§ 72 [Besondere Vertretung]

(1) Für einen nicht prozeßfähigen Beteiligten ohne gesetzlichen Vertreter kann der Vorsitzende bis zum Eintritt eines Vormundes, Betreuers oder Pflegers für das Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen, dem alle Rechte, außer dem Empfang von Zahlungen, zustehen.

(2) Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist mit Zustimmung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort eines Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist.

(3) bis (5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 72 Abs. 1: IdF d. Art. 7 § 22 G v. 12.9.1990 I 2002 mWv 1.1.1992
§ 72 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 12 Buchst a Doppelbuchst. aa) G v. 13.6.1980 I 677 mWv 1.1.1981
§ 72 Abs. 3 bis 5: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 12 Buchst a Doppelbuchst. bb) G v. 13.6.1980 I 677 mWv 1.1.1981

§ 73 [Prozessbevollmächtigte; Beistände]

(1) Die Beteiligten können vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) [1]Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. [2]Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,

2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,

3. Rentenberater im Umfang ihrer Befugnisse nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2, des Rechtsdienstleistungsgesetzes,

4. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes, zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechtigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

5. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,

6. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

7. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

8. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, dem Soldatenentschädigungsrecht oder der Menschen mit Behinderungen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,

9. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 bis 8 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

[3]Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. [4]§ 157 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) [1]Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. [2]Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. [3]Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. [4]Satz 3 gilt nicht für Beschäftigte eines Sozialleistungsträgers oder eines Spitzenverbandes der Sozialversicherung.

(4) [1]Vor dem Bundessozialgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. [2]Als Bevollmächtigte sind außer den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen nur die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Organisationen zugelassen. [3]Diese müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. [4]Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. [5]Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des Satzes 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten; Satz 3 bleibt unberührt.

(5) [1]Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. [2]Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. [3]Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) [1]Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. [2]Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. [3]Bei Ehegatten oder Lebenspartnern und Verwandten in gerader Linie kann unterstellt werden, dass sie bevollmächtigt sind. [4]Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. [5]Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. [6]Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten. [7]Im Übrigen gelten die §§ 81, 83 bis 86 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(7) [1]In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. [2]Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. [3]Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. [4]Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. [5]Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

Fußnoten

§ 73: IdF d. Art. 12 Nr. 3 G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 1.7.2008
§ 73 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 10 G v. 22.12.2010 I 2248 mWv 28.12.2010
§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 12 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4: IdF d. Art. 13 Abs. 1 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023
§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8: IdF d. Art. 16 Nr. 15 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 12 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025
§ 73 Abs. 6 Satz 3: Eingef. durch Art. 8 Nr. 5 G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012
§ 73 Abs. 6 Satz 4 bis 7: Früher Satz 3 bis 6 gem. Art. 8 Nr. 5 G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012

§ 73a [Prozesskostenhilfe, Anwendung der ZPO]

(1) [1]Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe mit Ausnahme des § 118 Absatz 1 Satz 6 und des § 127 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. [2]Macht der Beteiligte, dem Prozeßkostenhilfe bewilligt ist, von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, nicht Gebrauch, wird auf Antrag des Beteiligten der beizuordnende Rechtsanwalt vom Gericht ausgewählt. [3]Einem Beteiligten, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann auch ein Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rentenberater beigeordnet werden. [4]Die Vergütung richtet sich nach den für den beigeordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

(2) Prozeßkostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn der Beteiligte durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9 vertreten ist.

(3) § 109 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) [1]Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren insoweit überträgt. [2]Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

(5) Dem Urkundsbeamten obliegen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ferner die Bestimmung des Zeitpunkts für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach den §§ 120a und 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung.

(6) [1]Der Vorsitzende kann Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 zu jedem Zeitpunkt an sich ziehen. [2]§ 5 Absatz 1 Nummer 1, die §§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 4 und § 9 des Rechtspflegergesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tritt.

(7) § 155 Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten nach den Absätzen 4 und 5 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet.

(9) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Absätze 4 bis 8 für die Gerichte des jeweiligen Landes nicht anzuwenden sind.

Fußnoten

§ 73a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 12 Buchst. b G v. 13.6.1980 I 677 mWv 1.1.1981
§ 73a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 7 Nr. 7 G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013 u. d. Art. 10 Nr. 2 G v. 15.7.2024 I Nr. 237 mWv 19.7.2024
§ 73a Abs. 1 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 11 Nr. 1 G v. 31.8.2013 I 3533 mWv 1.1.2014
§ 73a Abs. 2: IdF d. Art. 12 Nr. 4 G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 1.7.2008
§ 73a Abs. 4 bis 9: Eingef. durch Art. 11 Nr. 2 G v. 31.8.2013 I 3533 mWv 1.1.2014
§ 73a Abs. 4: IdF d. Art. 12 G v. 8.7.2014 I 890 mWv 16.7.2014

§ 74 [Streitgenossenschaft, Hauptintervention]

Die §§ 59 bis 65 der Zivilprozeßordnung über die Streitgenossenschaft und die Hauptintervention gelten entsprechend.

§ 75 [Beiladungen]

(1) [1]Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren berechtigte Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. [2]In Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts und des Soldatenentschädigungsrechts ist die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag beizuladen.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann oder ergibt sich im Verfahren, daß bei der Ablehnung des Anspruchs ein anderer Versicherungsträger, ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ein Träger der Sozialhilfe einschließlich der Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts ein Land als leistungspflichtig in Betracht kommt, so sind sie beizuladen.

(2a) [1]Kommt nach Absatz 2 erste Alternative die Beiladung von mehr als 20 Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. [2]Der Beschluss ist unanfechtbar. [3]Er ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. [4]Er muss außerdem in im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Tageszeitungen veröffentlicht werden. [5]Die Bekanntmachung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. [6]Die Frist muss mindestens drei Monate seit der Bekanntgabe betragen. [7]Es ist jeweils anzugeben, an welchem Tag die Antragsfrist abläuft. [8]Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis gilt § 67 entsprechend. [9]Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.

(2b) [1]In Verfahren gegen Entscheidungen nach § 7a Absatz 1 Satz 3, § 28h Absatz 2 und § 28p Absatz 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind andere Versicherungsträger abweichend von Absatz 2

nur auf deren Antrag beizuladen. [2]Das Gericht benachrichtigt die anderen Versicherungsträger über die Erhebung einer entsprechenden Klage und über die Möglichkeit der Beiladung auf Antrag. [3]Das Gericht setzt den anderen Versicherungsträgern für die Antragstellung eine angemessene Frist. [4]Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis gilt § 67 entsprechend. [5]Das Gericht kann Versicherungsträger auch von Amts wegen beiladen.

(3) [1]Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. [2]Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. [3]Der Beschluß, den Dritten beizuladen, ist unanfechtbar.

(4) [1]Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge der anderen Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. [2]Abweichende Sachanträge kann er nur dann stellen, wenn eine Beiladung nach Absatz 2 vorliegt.

(5) Ein Versicherungsträger, ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ein Träger der Sozialhilfe einschließlich der Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts ein Land kann nach Beiladung verurteilt werden.

Fußnoten

§ 75 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 25 Nr. 13 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025
§ 75 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002, d. Art. 9 G v. 20.7.2006 I 1706 mWv 1.8.2006, d. Art. 2 G v. 10.12.2014 I 2187 mWv 19.12.2014, d. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2020 u. d. Art. 16 Nr. 16 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024
§ 75 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 30 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 75 Abs. 2a Satz 3: IdF d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. a G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005 u. d. Art. 2 Abs. 33 G v. 22.12.2011 I 3044 mWv 1.4.2012
§ 75 Abs. 2a Satz 5: Eingef. durch Art. 4 Nr. 5 Buchst. b G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005
§ 75 Abs. 2a Satz 6 bis 9: Früher Satz 5 bis 8 gem. Art. 4 Nr. 5 Buchst. b G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005
§ 75 Abs. 2b: Eingef. durch Art. 10 Nr. 4 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 75 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. d nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002, d. Art. 9 G v. 20.7.2006 I 1706 mWv 1.8.2006, d. Art. 2 G v. 10.12.2014 I 2187 mWv 19.12.2014, d. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2020 u. d. Art. 16 Nr. 16 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024

Zweiter Unterabschnitt Beweissicherungsverfahren

§ 76 [Beweissicherungsverfahren]

(1) Auf Gesuch eines Beteiligten kann die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verlorengehe oder seine Benutzung erschwert werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Person oder einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) [1]Das Gesuch ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Sozialgericht anzubringen. [2]In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch bei einem anderen Sozialgericht oder einem Amtsgericht angebracht werden, in dessen Bezirk sich die zu vernehmenden Personen aufhalten oder sich der in Augenschein zu nehmende Gegenstand befindet.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 487, 490 bis 494 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Fußnoten

§ 76 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 17.12.1990 I 2847 mWv 1.4.1991

Dritter Unterabschnitt Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz

Fußnoten

Dritter Unterabschnitt (überschrift vor § 77): IdF d. Art. 1 Nr. 31 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 77 [Bindung von Verwaltungsakten]

Wird der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt, so ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 78 [Vorverfahrenspflicht]

(1) [1]Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. [2]Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn

1. ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt oder
2. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde, einer obersten Landesbehörde oder von dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
3. ein Land, ein Versicherungsträger oder einer seiner Verbände klagen will.

(2) (weggefallen)

(3) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

Fußnoten

§ 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 7 G v. 23.3.2002 I 1130 mWv 27.3.2002 u. d. Art. 42 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
§ 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 32 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 78 Abs. 2: Aufgeh. durch Anlage I Kap. VIII Sachg. D Abschn. II Nr. 1 Satz 1 Buchst. a EinigVtr v. 31.8.1990 iVm Art. 1 G v. 23.9.1990 II 885, 1032 mWv 29.9.1990; für Klagen gegen Verwaltungsakte, die vor dem 1. Januar 1991 von Leistungsträgern im bisherigen Geltungsbereich des Sozialgerichtsgesetzes erstellt worden sind (Datum des Bescheides), findet § 78 Abs. 2 weiter Anwendung, soweit die in dessen bisherigem Geltungsbereich errichteten Sozialgerichte zuständig sind, gem. Anlage I Kap VIII Sachg. D Abschn. II Nr. 1 Satz 2 EinigVtr v. 31.8.1990 iVm Art. 1 G v. 23.9.1990 II 885, 1032

§§ 79 bis 82 (weggefallen)

§ 83 [Beginn des Vorverfahrens]

Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

§ 84 [Frist- und Formvorschriften des Widerspruchs]

(1) [1]Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, schriftformersetzend nach § 36a Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. [2]Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate.

(2) [1]Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde oder, soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen Seemannsamt eingegangen ist. [2]Die Widerspruchsschrift ist unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Versicherungsträger zuzuleiten, der sie der für die Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen hat. [3]Im übrigen gelten die §§ 66 und 67 entsprechend.

Fußnoten

§ 84 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 3 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 16a G v. 22.12.2023 I Nr. 408 mWv 1.1.2024
§ 84 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 33 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 84a [Akteneinsicht]

Für das Vorverfahren gilt § 25 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht.

Fußnoten

§ 84a: Eingef. durch Anlage I Kap. VIII Sachg. D Abschn. II Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EinigVtr v. 31.8.1990 iVm Art. 1 G v. 23.9.1990 II 885, 1032 mWv 29.9.1990

§ 85 [Abhilfe; Widerspruchsbescheid]

(1) Wird der Widerspruch für begründet erachtet, so ist ihm abzuhelfen.

(2) [1]Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so erläßt den Widerspruchsbescheid

1. die nächsthöhere Behörde oder, wenn diese eine oberste Bundes- oder eine oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,
2. in Angelegenheiten der Sozialversicherung die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle,
3. in Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die von dem Vorstand bestimmte Stelle,
4. in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird.

[2]Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist in Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und, soweit Landesrecht nichts Abweichendes vorsieht, in Angelegenheiten nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der zuständige Träger, der den dem Widerspruch zugrunde liegenden Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig; § 44b Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. [3]Vorschriften, nach denen im Vorverfahren Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle einer Behörde treten, bleiben unberührt. [4]Die Ausschüsse oder Beiräte können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch bei der Behörde gebildet werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(3) [1]Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben. [2]Nimmt die Behörde eine Zustellung vor, gelten die §§ 2 bis 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes. [3]§ 5 Abs. 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes und § 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind auf die nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 9 als Bevollmächtigte zugelassenen Personen entsprechend anzuwenden. [4]Die Beteiligten sind hierbei über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Gerichts zu belehren.

(4) [1]Über ruhend gestellte Widersprüche kann durch eine öffentlich bekannt gegebene Allgemeinverfügung entschieden werden, wenn die den angefochtenen Verwaltungsakten zugrunde liegende Gesetzeslage durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt wurde, Widerspruchsbescheide gegenüber einer Vielzahl von Widerspruchsführern zur gleichen Zeit ergehen müssen und durch sie die

Rechtsstellung der Betroffenen ausschließlich nach einem für alle identischen Maßstab verändert wird. [2]Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung der Entscheidung über den Internetauftritt der Behörde, im Bundesanzeiger und in mindestens drei überregional erscheinenden Tageszeitungen. [3]Auf die öffentliche Bekanntgabe, den Ort ihrer Bekanntgabe sowie die Klagefrist des § 87 Abs. 1 Satz 3 ist bereits in der Ruhensmitteilung hinzuweisen.

Fußnoten

§ 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (früher Abs. 2 Nr. 3): IdF d. Art. 42 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004, d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2005 u. d. Art. 4 G v. 22.12.2005 I 3676 mWv 31.12.2005
§ 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. b G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2005
§ 85 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2005; idF d. Art. 2 Abs. 4 G v. 3.8.2010 I 1112 mWv 1.1.2011 u. d. Art. 2 G v. 20.12.2012 I 2783 mWv 1.1.2013
§ 85 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2005
§ 85 Abs. 2 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2005
§ 85 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 30.3.1998 I 638 mWv 1.6.1998
§ 85 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Abs. 17 Nr. 2 G v. 25.6.2001 I 1206 mWv 1.7.2002; idF d. Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a G v. 12.8.2005 I 2354 mWv 1.2.2006
§ 85 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 12.8.2005 I 2354 mWv 1.2.2006; idF d. Art. 12 Nr. 5 G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 1.7.2008
§ 85 Abs. 3 Satz 4: Früherer Satz 2 wurde Satz 3 gem. Art. 2 Abs. 17 Nr. 2 G v. 25.6.2001 I 1206 mWv 1.7.2002; jetzt Satz 4 gem. Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 12.8.2005 I 2354 mWv 1.2.2006
§ 85 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 85 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 2 Abs. 33 G v. 22.12.2011 I 3044 mWv 1.4.2012

§ 86 [Gegenstand des Vorverfahrens, neuer Bescheid]

Wird während des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeändert, so wird auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens; er ist der Stelle, die über den Widerspruch entscheidet, unverzüglich mitzuteilen.

Fußnoten

§ 86: Früherer Abs. 2 bis 4 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 34 Buchst. a u. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 86a [Aufschiebende Wirkung; Aussetzung]

(1) [1]Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. [2]Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt

1. bei der Entscheidung über Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben einschließlich der darauf entfallenden Nebenkosten,
2. in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts, des Soldatenentschädigungsrechts und der Bundesagentur für Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen,
3. für die Anfechtungsklage in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen,
4. in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen,
5. in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet.

(3) [1]In den Fällen des Absatzes 2 kann die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. [2]In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 soll die Aussetzung der Vollziehung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. [3]In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts und des Soldatenentschädigungsrechts die nächsthöhere Behörde zuständig, es sei denn, diese ist eine oberste Bundes- oder eine oberste Landesbehörde. [4]Die Entscheidung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. [5]Die Stelle kann die Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.

(4) [1]Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn eine Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geändert worden ist, aufgehoben oder nicht verlängert wird. [2]Absatz 3 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 86a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 35 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 86a Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 25 Nr. 14 Buchst. a G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025
§ 86a Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 16 Nr. 17 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 14 Buchst. b G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025

§ 86b [Sofortige Vollziehung; aufschiebende Wirkung; einstweilige Anordnungen]

(1) [1]Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag

1. in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen,
2. in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen,
3. in den Fällen des § 86a Abs. 3 die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise wiederherstellen.

[2]Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. [3]Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. [4]Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die Maßnahmen jederzeit ändern oder aufheben.

(2) [1]Soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. [2]Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. [3]Das Gericht der Hauptsache ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht. [4]Die §§ 920, 921, 923, 926, 928, 929 Absatz 1 und 3, die §§ 930 bis 932, 938, 939 und 945 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind schon vor Klageerhebung zulässig.

(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluss.

Fußnoten

§ 86b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 35 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 86b Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 7 Nr. 8 G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013

Vierter Unterabschnitt Verfahren im ersten Rechtszug

§ 87 [Klagefrist]

(1) [1]Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben. [2]Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate. [3]Bei einer öffentlichen Bekanntgabe nach § 85 Abs. 4 beträgt die Frist ein Jahr. [4]Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem seit dem Tag der letzten Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

(2) Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids.

Fußnoten

§ 87 Abs. 1 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 36 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 87 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 87 Abs. 2: IdF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 22.12.1999 I 2626 mWv 1.1.2000

§ 88 [Untätigkeitsklage, Fristen]

(1) [1]Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig. [2]Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. [3]Wird innerhalb dieser Frist dem Antrag stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

(2) Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.

Fußnoten

§ 88 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 37 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 89 [Nichtigkeits- und Feststellungsklage]

Die Klage ist an keine Frist gebunden, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts oder die Feststellung des zuständigen Versicherungsträgers oder die Vornahme eines unterlassenen Verwaltungsakts begehrt wird.

§ 90 [Klageerhebung; Form]

Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Fußnoten

§ 90: IdF d. Art. 18 Nr. 4 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018

§ 91 [Wahrung der Frist; Abgabe an zuständige Stelle]

(1) Die Frist für die Erhebung der Klage gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist statt bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde oder, soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen Seemannsamt im Ausland eingegangen ist.

(2) Die Klageschrift ist unverzüglich an das zuständige Gericht der Sozialgerichtsbarkeit abzugeben.

§ 92 [Inhalt und Umfang der Klageschrift]

(1) [1]Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. [2]Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. [3]Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. [4]Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

(2) [1]Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. [2]Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. [3]Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 67 entsprechend.

Fußnoten

§ 92: IdF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 92 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 4 Nr. 5 G v. 10.10.2013 I 3786 mWv 1.7.2014

§ 93 [Einreichung von Abschriften; Kosten bei Anfertigung durch das Gericht]

[1]Der Klageschrift, den sonstigen Schriftsätzen und nach Möglichkeit den Unterlagen sind vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 Abschriften für die Beteiligten beizufügen. [2]Sind die erforderlichen Abschriften nicht eingereicht, so fordert das Gericht sie nachträglich an oder fertigt sie selbst an. [3]Die Kosten für die Anfertigung können von dem Kläger eingezogen werden.

Fußnoten

§ 93 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 6 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005 u. d. Art. 4 Nr. 6 G v. 10.10.2013 I 3786 mWv 1.1.2018

§ 94 [Rechtshängigkeit]

[1]Durch die Erhebung der Klage wird die Streitsache rechtshängig. [2]In Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens wird die Streitsache erst mit Zustellung der Klage rechtshängig.

Fußnoten

§ 94: Früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a G v. 11.10.2016 I 2222 mWv 15.10.2016
§ 94 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 1 Buchst. b G v. 11.10.2016 I 2222 mWv 15.10.2016
§ 94 Abs. 2 u. 3: Aufgeh. durch Art. 5 Nr. 1 G v. 17.12.1990 I 2809 mWv 1.1.1991

§ 95 [Klagegegenstand]

Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so ist Gegenstand der Klage der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat.

§ 96 [Neuer Bescheid; Mitteilungspflicht]

(1) Nach Klageerhebung wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.

(2) Eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts ist dem Gericht mitzuteilen, bei dem das Verfahren anhängig ist.

Fußnoten

§ 96 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008

§ 97 [weggefallen]

(aufgehoben)

Fußnoten

§ 97: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 38 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 98 [Sachliche und Örtliche Zuständigkeit; Verweisung]

[1]Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17, 17a und 17b Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. [2]Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar.

Fußnoten

§ 98: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 17.12.1990 I 2809 mWv 1.1.1991

§ 99 [Änderung der Klage]

(1) Eine Änderung der Klage ist nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Die Einwilligung der Beteiligten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn sie sich, ohne der Änderung zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen haben.

(3) Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrunds

1. die tatsächlichen oder rechtlichen Ausführungen ergänzt oder berichtigt werden,
2. der Klageantrag in der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird,
3. statt der ursprünglich geforderten Leistung wegen einer später eingetretenen Veränderung eine andere Leistung verlangt wird.

(4) Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder zuzulassen sei, ist unanfechtbar.

§ 100 [Widerklage]

Bei dem Gericht der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhängt.

§ 101 [Gerichtlicher Vergleich, Anerkenntnis]

(1) [1]Um den geltend gemachten Anspruch vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zu Protokoll des Gerichts oder des Vorsitzenden oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können. [2]Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen.

(2) Das angenommene Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs erledigt insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache.

Fußnoten

§ 101 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 5 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018

§ 101 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 7 Nr. 9 G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013; idF d. Art. 6 Nr. 2 G v. 12.12.2019 I 2633 mWv 1.1.2020

§ 102 [Klagerücknahme]

(1) [1]Der Kläger kann die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. [2]Die Klagerücknahme erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache.

(2) [1]Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. [2]Absatz 1 gilt entsprechend. [3]Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und gegebenenfalls aus § 197a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 155 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(3) [1]Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren auf Antrag durch Beschluss ein und entscheidet über Kosten, soweit diese entstanden sind. [2]Der Beschluss ist unanfechtbar.

Fußnoten

§ 102 Abs. 1 (früher Satz 1 u. 2): IdF d. Art. 1 Nr. 39 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002; früherer Satz 3 aufgeh.; jetzt Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a u. b G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 102 Abs. 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. c G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008

§ 103 [Erforschung des Sachverhalts]

[1]Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. [2]Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 104 [Klageübermittlung, Äußerung]

[1]Der Vorsitzende übermittelt eine Abschrift der Klage an die übrigen Beteiligten; in Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens ist die Klage zuzustellen. [2]Zugleich mit der Zustellung oder Mitteilung ergeht die Aufforderung, sich schriftlich zu äußern; § 90 gilt entsprechend. [3]Für die Äußerung kann eine Frist gesetzt werden, die nicht kürzer als ein Monat sein soll. [4]Die Aufforderung muß den Hinweis enthalten, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Äußerung nicht innerhalb der Frist eingeht. [5]Soweit das Gericht die Übersendung von Verwaltungsakten anfordert, soll diese binnen eines Monats nach Eingang der Aufforderung bei dem zuständigen Verwaltungsträger erfolgen. [6]Die Übersendung einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten elektronischen Abschrift, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des zuständigen Verwaltungsträgers versehen ist, steht der Übersendung der Originalverwaltungsakten gleich, sofern nicht das Gericht die Übersendung der Originalverwaltungsakten wünscht.

Fußnoten

§ 104 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 7 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005 u. d. Art. 6 Nr. 2 G v. 11.10.2016 I 2222 mWv 15.10.2016
§ 104 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 104 Satz 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. b G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 104 Satz 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. b G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008; idF d. Art. 18 Nr. 6 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018

§ 105 [Gerichtsbescheid, mündliche Verhandlung]

(1) [1]Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. [2]Die Beteiligten sind vorher zu hören. [3]Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) [1]Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. [2]Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. [3]Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

Fußnoten

§ 105: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 30.3.1998 I 638 mWv 1.3.1998

§ 106 [Aufklärungspflicht, Vorbereitungen der mündlichen Verhandlungen]

(1) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(2) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.

(3) Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. um Mitteilung von Urkunden sowie um Übermittlung elektronischer Dokumente ersuchen,
2. Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder beiziehen,
3. Auskünfte jeder Art einholen,
4. Zeugen und Sachverständige in geeigneten Fällen vernehmen oder, auch eidlich, durch den ersuchten Richter vernehmen lassen,
5. die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen,
6. andere beiladen,
7. einen Termin anberaumen, das persönliche Erscheinen der Beteiligten hierzu anordnen und den Sachverhalt mit diesen erörtern.

(4) Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 116, 118 und 119 entsprechend.

Fußnoten

§ 106 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 8 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005

§ 106a [Fristsetzung]

(1) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt.

(2) Der Vorsitzende kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen sowie elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) [1]Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

[2]Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. [3]Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

Fußnoten

§ 106a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008

§ 107 [Mitteilung von Ergebnissen der Beweisaufnahme]

Den Beteiligten ist nach Anordnung des Vorsitzenden entweder eine Abschrift des Protokolls der Beweisaufnahme oder deren Inhalt mitzuteilen.

Fußnoten

§ 107: IdF d. Art. 18 Nr. 7 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018

§ 108 [Schriftsätze zur Vorbereitung]

[1]Die Beteiligten können zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. [2]Die Schriftsätze sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen mitzuteilen.

§ 109 [Anhörung eines bestimmten Arztes, Kosten, Ablehnung]

(1) [1]Auf Antrag des Versicherten, des Menschen mit Behinderungen, des Berechtigten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch, des Berechtigten nach dem Soldatenentschädigungsgesetz oder Hinterbliebenen muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. [2]Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.

(2) Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist.

Fußnoten

§ 109 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 40 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002, d. Art. 1 Nr. 20 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008, d. Art. 16 Nr. 18 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 15 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025

§ 110 [Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung, Mitteilung]

(1) [1]Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und teilt sie den Beteiligten in der Regel zwei Wochen vorher mit. [2]Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten entschieden werden kann.

(2) Das Gericht kann Sitzungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten, wenn dies zur sachdienlichen Erledigung notwendig ist.

(3) § 227 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 110 Abs. 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 24.8.1976 I 2437 mWv 1.1.1977
§ 110 Abs. 3: Eingef. durch Art. 33 Abs. 4 G v. 18.6.1997 I 1430 mWv 27.6.1997; idF d. Art. 10 Nr. 3 G v. 15.7.2024 I Nr. 237 mWv 19.7.2024

§ 110a [Videoverhandlung, Übertragung von Bild und Ton]

(1) [1]Die mündliche Verhandlung kann in geeigneten Fällen und soweit ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen als Videoverhandlung stattfinden. [2]Eine mündliche Verhandlung findet als Videoverhandlung statt, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. [3]Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Beteiligten, ihre Bevollmächtigten und Beistände.

(2) [1]Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten. [2]Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist kurz zu begründen.

(3) [1]Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung für einen Zeugen oder einen Sachverständigen gestatten. [2]Das Antragsrecht steht den Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen zu. [3]Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) [1]Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Übertragung aufzuzeichnen. [2]Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen. [3]Das Gericht kann die Videoverhandlung oder die Bild- und Tonübertragung nach Absatz 3 für die Zwecke des § 160a der Zivilprozessordnung ganz oder teilweise aufzeichnen. [4]Über Beginn und Ende der Aufzeichnung hat das Gericht die Verfahrensbeteiligten und im Falle von Absatz 3 auch die Zeugen und Sachverständigen zu informieren.

(5) Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind unanfechtbar.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für § 106 Absatz 3 Nummer 7 und § 73a Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung.

Fußnoten

§ 110a: IdF d. Art. 10 Nr. 4 G v. 15.7.2024 I Nr. 237 mWv 19.7.2024

§ 111 [Persönliches Erscheinen]

(1) [1]Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung anordnen sowie Zeugen und Sachverständige laden. [2]Als persönliches Erscheinen gilt auch die nach § 110a Absatz 2 Satz 1 gestattete Teilnahme per Bild- und Tonübertragung. [3]Auf die Folgen des Ausbleibens ist dabei hinzuweisen.

(2) Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen ist den Beteiligten bei der Mitteilung des Termins zur mündlichen Verhandlung bekanntzugeben.

(3) Der Vorsitzende kann einem Beteiligten, der keine natürliche Person ist, aufgeben, zur mündlichen Verhandlung oder zu einem Termin nach § 106 Absatz 3 Nummer 7 einen Beamten oder Angestellten zu entsenden, der mit einem schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

Fußnoten

§ 111 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 10 Nr. 5 Buchst. a G v. 15.7.2024 I Nr. 237 mWv 19.7.2024
§ 111 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 10 Nr. 5 Buchst. a G v. 15.7.2024 I Nr. 237 mWv 19.7.2024
§ 111 Abs. 3: IdF d. Art. 8 Nr. 6 G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012 u. d. Art. 10 Nr. 5 Buchst. b G v. 15.7.2024 I Nr. 237 mWv 19.7.2024

§ 112 [Ablauf der mündlichen Verhandlung]

(1) [1]Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. [2]Sie beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts.

(2) [1]Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. [2]Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen.

(3) Die Anträge können ergänzt, berichtigt oder im Rahmen des § 99 geändert werden.

(4) [1]Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen. [2]Wird eine Frage von einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet das Gericht endgültig.

§ 113 [Verbindung und Trennung von Klagen]

(1) Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Rechtsstreitigkeiten derselben Beteiligten oder verschiedener Beteiligter zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand dieser Rechtsstreitigkeiten bilden, in Zusammenhang stehen oder von vornherein in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

(2) Die Verbindung kann, wenn es zweckmäßig ist, auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgehoben werden.

§ 114 [Aussetzung des Verfahrens; Gründe]

(1) Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits von einem familien- oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann das Gericht das Verfahren solange aussetzen, bis dieses Verhältnis im Zivilprozeß festgestellt worden ist.

(2) [1]Hängt die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsstelle festzustellen ist, so kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsstelle auszusetzen sei. [2]Auf Antrag kann das Gericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist.

(2a) Hängt die Entscheidung des Rechtsstreits ab von der Gültigkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Vorschrift, die nach § 22a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, so kann das Gericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Antragsverfahrens nach § 55a auszusetzen ist.

(3) Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer Straftat ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

Fußnoten

§ 114 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 21 G v. 21.12.2000 I 1983 mWv 1.1.2001
§ 114 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 6 G v. 24.3.2011 I 453 mWv 1.4.2011

§ 114a [Musterverfahren]

(1) [1]Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als 20 Verfahren an einem Gericht, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. [2]Die Beteiligten sind vorher zu hören. [3]Der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) [1]Ist über die durchgeführten Musterverfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren durch Beschluss entscheiden, wenn es

einstimmig der Auffassung ist, dass die Sachen gegenüber dem rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und der Sachverhalt geklärt ist. [2]Das Gericht kann in einem Musterverfahren erhobene Beweise einführen; es kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen oder eine neue Begutachtung durch denselben oder andere Sachverständige anordnen. [3]Beweisanträge zu Tatsachen, über die bereits im Musterverfahren Beweis erhoben wurde, kann das Gericht ablehnen, wenn ihre Zulassung nach seiner freien Überzeugung nicht zum Nachweis neuer entscheidungserheblicher Tatsachen beitragen und die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. [4]Die Ablehnung kann in der Entscheidung nach Satz 1 erfolgen. [5]Den Beteiligten steht gegen den Beschluss nach Satz 1 das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. [6]Die Beteiligten sind über das Rechtsmittel zu belehren.

Fußnoten

§ 114a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 21 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008

§ 115 [Folgen für Beteiligten bei Entfernung]

[1]Ist ein bei der Verhandlung Beteiligter zur Aufrechterhaltung der Ordnung von dem Ort der Verhandlung entfernt worden, so kann gegen ihn in gleicher Weise verfahren werden, als wenn er sich freiwillig entfernt hätte. [2]Das gleiche gilt im Falle des § 73 Abs. 3 Satz 1 und 3, sofern die Zurückweisung bereits in einer früheren Verhandlung geschehen war.

Fußnoten

§ 115 Satz 2: IdF d. Art. 12 Nr. 7 G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 1.7.2008

§ 116 [Beweisaufnahmetermine, Fragerecht]

[1]Die Beteiligten werden von allen Beweisaufnahmeterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. [2]Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten lassen. [3]Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 117 [Beweiserhebung in mündlicher Verhandlung]

Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung, soweit die Beweiserhebung nicht einen besonderen Termin erfordert.

§ 118 [Durchführung der Beweisaufnahme, Anwendung der ZPO]

(1) [1]Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind auf die Beweisaufnahme die §§ 358 bis 363, 365 bis 378, 380 bis 386, 387 Abs. 1 und 2, §§ 388 bis 390, 392 bis 406 Absatz 1 bis 4, die §§ 407 bis 444, 478 bis 484 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. [2]Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung nach § 387 der Zivilprozeßordnung ergeht durch Beschluß.

(2) Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn das Gericht dies im Hinblick auf die Bedeutung des Zeugnisses oder Gutachtens für die Entscheidung des Rechtsstreits für notwendig erachtet.

(3) Der Vorsitzende kann das Auftreten eines Prozeßbevollmächtigten untersagen, solange die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird.

Fußnoten

§ 118 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 4 G v. 17.12.1990 I 2847 mWv 1.4.1991 u.d. Art. 7 Nr. 10 G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013

§ 119 [Vorlage von Urkunden, Akten, Übermittlung elektronischer Dokumente]

(1) Eine Behörde ist zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften nicht verpflichtet, wenn die zuständige oberste Aufsichtsbehörde erklärt, dass das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischer Dokumente oder Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes nachteilig sein würde oder dass die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(2) [1]Handelt es sich um Urkunden, elektronische Dokumente oder Akten und um Auskünfte einer obersten Bundesbehörde, so darf die Vorlage der Urkunden oder Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente und die Erteilung der Auskunft nur unterbleiben, wenn die Erklärung nach Absatz 1 von der Bundesregierung abgegeben wird. [2]Die Landesregierung hat die Erklärung abzugeben, wenn diese Voraussetzungen bei einer obersten Landesbehörde vorliegen.

Fußnoten

§ 119 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 10 Buchst. a G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005
§ 119 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 10 Buchst. b G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005

§ 120 [Akteneinsicht, Kopien]

(1) [1]Die Beteiligten haben das Recht der Einsicht in die Akten, soweit die übermittelnde Behörde dieses nicht ausschließt. [2]Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen. [3]Für die Versendung von Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente und die Gewährung des elektronischen Zugriffs auf Akten werden Kosten nicht erhoben, sofern nicht nach § 197a das Gerichtskostengesetz gilt.

(2) [1]Werden die Prozessakten elektronisch geführt, wird Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt. [2]Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. [3]Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akten wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. [4]Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. [5]Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet der Vorsitzende; die Entscheidung ist unanfechtbar. [6]§ 155 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Werden die Prozessakten in Papierform geführt, wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. [2]Die Akteneinsicht kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt werden. [3]Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann einem Bevollmächtigten, der zu den in § 73 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 9 bezeichneten natürlichen Personen gehört, die Mitnahme der Akten in die Wohnung oder Geschäftsräume gestattet werden. [4]§ 155 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) [1]Der Vorsitzende kann aus besonderen Gründen die Einsicht in die Akten oder in Aktenteile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagen oder beschränken. [2]Gegen die Versagung oder die Beschränkung der Akteneinsicht kann das Gericht angerufen werden; es entscheidet endgültig.

(5) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung angefertigten Arbeiten sowie die Dokumente, welche Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

Fußnoten

§ 120 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 11 Buchst. a G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005
§ 120 Abs. 1 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 18 Nr. 8 Buchst. a G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018
§ 120 Abs. 2 u. 3: Früher Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 18 Nr. 8 Buchst. b G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018

§ 120 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 13 G v. 25.6.2021 I 2099 mWv 1.7.2021
§ 120 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 13 G v. 25.6.2021 I 2099 mWv 1.7.2021
§ 120 Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. Art. 18 Nr. 8 Buchst. c G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018
§ 120 Abs. 5 (früher Abs. 4): IdF d. Art. 4 Nr. 11 Buchst. c G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005; Abs. 4 jetzt Abs. 5 gem. Art. 18 Nr. 8 Buchst. c G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018

§ 121 [Schließung und Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung]

[1]Nach genügender Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. [2]Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 122 [Protokoll, Anwendung der ZPO]

Für das Protokoll gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozessordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Fußnoten

§ 122: IdF d. Art. 18 Nr. 9 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 10 Nr. 6 G v. 15.7.2024 I Nr. 237 mWv 19.7.2024

Fünfter Unterabschnitt Urteile und Beschlüsse

§ 123 [Entscheidung über Ansprüche ohne Bindung]

Das Gericht entscheidet über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein.

§ 124 [Grundsatz mündlicher Verhandlung; sonstige Entscheidungen]

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 125 [Entscheidung durch Urteil]

Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

§ 126 [Entscheidung nach Aktenlage; Voraussetzungen]

Das Gericht kann, sofern in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, nach Lage der Akten entscheiden, wenn in einem Termin keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten es beantragen.

§ 127 [Ungünstiges Urteil nach Beweisaufnahme]

Ist ein Beteiligter nicht benachrichtigt worden, daß in der mündlichen Verhandlung eine Beweiserhebung stattfindet, und ist er in der mündlichen Verhandlung nicht zugegen oder vertreten, so kann in diesem Termin ein ihm ungünstiges Urteil nicht erlassen werden.

§ 128 [Freie Entscheidung; Urteilsgrundlage]

(1) [1]Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. [2]In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

§ 129 [Befugte Richter]

Das Urteil kann nur von den Richtern gefällt werden, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben.

§ 130 [Grundurteil und Zwischenurteil]

(1) [1]Wird gemäß § 54 Abs. 4 oder 5 eine Leistung in Geld begehrt, auf die ein Rechtsanspruch besteht, so kann auch zur Leistung nur dem Grunde nach verurteilt werden. [2]Hierbei kann im Urteil eine einmalige oder laufende vorläufige Leistung angeordnet werden. [3]Die Anordnung der vorläufigen Leistung ist nicht anfechtbar.

(2) Das Gericht kann durch Zwischenurteil über eine entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtsfrage vorab entscheiden, wenn dies sachdienlich ist.

Fußnoten

§ 130 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 42 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 130 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 42 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 131 [Urteilsformel]

(1) [1]Wird ein Verwaltungsakt oder ein Widerspruchsbescheid, der bereits vollzogen ist, aufgehoben, so kann das Gericht aussprechen, daß und in welcher Weise die Vollziehung des Verwaltungsakts rückgängig zu machen ist. [2]Dies ist nur zulässig, wenn die Verwaltungsstelle rechtlich dazu in der Lage und diese Frage ohne weiteres in jeder Beziehung spruchreif ist. [3]Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) [1]Hält das Gericht die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsakts für begründet und diese Frage in jeder Beziehung für spruchreif, so ist im Urteil die Verpflichtung auszusprechen, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen. [2]Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Hält das Gericht die Unterlassung eines Verwaltungsakts für rechtswidrig, so ist im Urteil die Verpflichtung auszusprechen, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(4) Hält das Gericht eine Wahl im Sinne des § 57b oder eine Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Kassenärztlichen Vereinigungen oder der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen ganz oder teilweise oder eine Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane für ungültig, so spricht es dies im Urteil aus und bestimmt die Folgerungen, die sich aus der Ungültigkeit ergeben.

(5) [1]Hält das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. [2]Satz 1 gilt auch bei Klagen auf Verurteilung zum Erlass eines Verwaltungsakts und bei Klagen nach § 54 Abs. 4; Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. [3]Auf Antrag kann das Gericht bis zum Erlass des neuen Verwaltungsakts eine einstweilige Regelung treffen, insbesondere bestimmen, dass Sicherheiten geleistet werden oder ganz oder zum Teil bestehen bleiben und Leistungen zunächst nicht zurückgewährt werden müssen. [4]Der Beschluss kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. [5]Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen.

Fußnoten

§ 131 Abs. 2 Satz 2 (früher Satz 3): Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 eingef. durch Art. 1 Nr. 22 Buchst. a G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008, jetzt Satz 2 gem. u. idF d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 21.12.2008 I 2933 mWv 1.1.2009
§ 131 Abs. 5: Eingef. durch Art. 8 Nr. 1 G v. 24.8.2004 I 2198 mWv 1.9.2004
§ 131 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. b G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008 u. d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 21.12.2008 I 2933 mWv 1.1.2009
§ 131 Abs. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 8 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 21.12.2008 I 2933 mWv 1.1.2009
§ 131 Abs. 5 Satz 3 bis 5: Früher Satz 2 bis 4 gem. Art. 8 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 21.12.2008 I 2933 mWv 1.1.2009

§ 132 [Verkündung des Urteils]

(1) [1]Das Urteil ergeht im Namen des Volkes. [2]Es wird grundsätzlich in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. [3]Ausnahmsweise kann das Urteil in einem sofort anzuberaumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll, verkündet werden. [4]Eine Ladung der Beteiligten ist nicht erforderlich. [5]Der Vorsitzende kann den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen gestatten, an der Urteilsverkündung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.

(2) [1]Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel verkündet. [2]Bei der Verkündung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden, wenn Beteiligte anwesend sind.

Fußnoten

§ 132 Abs. 1 Satz 5: Eingef. durch Art. 10 Nr. 7 G v. 15.7.2024 I Nr. 237 mWv 19.7.2024

§ 133 [Verkündung durch Zustellung]

[1]Bei Urteilen, die nicht auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, wird die Verkündung durch Zustellung ersetzt. [2]Dies gilt für die Verkündung von Beschlüssen entsprechend.

§ 134 [Unterschrift; Übermittlung an die Geschäftsstelle]

(1) Das Urteil ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) [1]Das Urteil soll vor Ablauf eines Monats, vom Tag der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle übermittelt werden. [2]Im Falle des § 170a verlängert sich die Frist um die zur Anhörung der ehrenamtlichen Richter benötigte Zeit.

(3) [1]Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. [2]Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. [3]Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

Fußnoten

§ 134: IdF d. Art. 1 Nr. 43 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 134 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 12 Buchst. a G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005
§ 134 Abs. 3 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 12 Buchst. b G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005

§ 135 [Urteilszustellung]

Das Urteil ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

Fußnoten

§ 135: IdF d. Art. 1 Nr. 44 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 136 [Urteilsinhalt]

(1) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. den Ort und Tag der mündlichen Verhandlung,
4. die Urteilsformel,
5. die gedrängte Darstellung des Tatbestands,
6. die Entscheidungsgründe,
7. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) [1]Die Darstellung des Tatbestands kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zu Protokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. [2]In jedem Fall sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben.

(3) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(4) Wird das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet, so bedarf es des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe nicht, wenn Kläger, Beklagter und sonstige rechtsmittelberechtigte Beteiligte auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten.

Fußnoten

§ 136 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 45 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 136 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 10 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018
§ 136 Abs. 3: Eingef. durch Art. 8 Nr. 4 nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993
§ 136 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008

§ 137 [Urteilsausfertigung; Abschriften]

[1]Die Ausfertigungen des Urteils sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. [2]Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument (§ 65a Absatz 7) vorliegenden Urteils können von einem Urteilsausdruck erteilt werden. [3]Auszüge und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils können durch Telekopie oder als elektronisches Dokument erteilt werden. [4]Die Telekopie hat eine Wiedergabe des Gerichtssiegels, die Telekopie zur Erteilung eines Auszugs zusätzlich die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu enthalten. [5]Bei der Erteilung von beglaubigten Auszügen und Abschriften ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.

Fußnoten

§ 137 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 1 Nr. 46 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 137 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 13 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005; idF Art. 4 Nr. 7 Buchst. a G v. 10.10.2013 I 3786 mWv 1.1.2018, d. Art. 10 Nr. 5 Buchst. a G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020 u. d. Art. 11 Nr. 3 G v. 5.10.2021 I 4607 mWv 1.1.2022

§ 137 Satz 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 13 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005; idF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. b G v. 10.10.2013 I 3786 mWv 1.1.2018, d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. c G v. 10.10.2013 I 3786 mWv 1.7.2014 u. d. Art. 10 Nr. 5 Buchst. b G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020
§ 137 Satz 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 13 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005; idF d. Art. 8 Nr. 3 G v. 15.4.2015 I 583 mWv 22.4.2015
§ 137 Satz 5: Eingef. durch Art. 4 Nr. 13 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005; idF d. Art. 10 Nr. 5 Buchst. c G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020

§ 138 [Urteilsberichtigung; Berichtigungsbeschluss]

[1]Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil sind jederzeit von Amts wegen zu berichtigen. [2]Der Vorsitzende entscheidet hierüber durch Beschluß. [3]Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. [4]Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. [5]Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

Fußnoten

§ 138 Satz 4 u. 5: Eingef. durch Art. 4 Nr. 14 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005

§ 139 [Berichtigung des Tatbestands]

(1) Enthält der Tatbestand des Urteils andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(2) [1]Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme durch Beschluß. [2]Der Beschluß ist unanfechtbar. [3]Bei der Entscheidung wirken nur die Richter mit, die beim Urteil mitgewirkt haben. [4]Ist ein Richter verhindert, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. [5]Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

(3) Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

Fußnoten

§ 139 Abs. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 2 G v. 3.12.1976 I 3281 mWv 1.7.1977
§ 139 Abs. 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 15 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005

§ 140 [Ergänzende Entscheidung]

(1) [1]Hat das Urteil einen von einem Beteiligten erhobenen Anspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen, so wird es auf Antrag nachträglich ergänzt. [2]Die Entscheidung muß binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(2) [1]Über den Antrag wird in einem besonderen Verfahren entschieden. [2]Die Entscheidung ergeht, wenn es sich nur um den Kostenpunkt handelt, durch Beschluß, der lediglich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden kann, im übrigen durch Urteil, das mit dem bei dem übergangenen Anspruch zulässigen Rechtsmittel angefochten werden kann.

(3) Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.

(4) [1]Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt. [2]Liegt das Urteil als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 65a Absatz 3) vor, bedarf auch die ergänzende Entscheidung dieser Form und ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

Fußnoten

§ 140 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 18 Nr. 11 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018

§ 141 [Rechtskräftigkeit]

(1) Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist,

1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger,
2. im Falle des § 75 Absatz 2a die Personen und im Falle des § 75 Absatz 2b die Versicherungsträger, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.

(2) Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, so ist die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht, bis zur Höhe des Betrags der Rechtskraft fähig, für den die Aufrechnung geltend gemacht worden ist.

Fußnoten

§ 141 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 47 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 141 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 6 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020

§ 142 [Beschlüsse]

(1) Für Beschlüsse gelten § 128 Abs. 1 Satz 1, die §§ 134 und 138, nach mündlicher Verhandlung auch die §§ 129, 132, 135 und 136 entsprechend.

(2) [1]Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. [2]Beschlüsse über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und über einstweilige Anordnungen (§ 86b) sowie Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache sind stets zu begründen. [3]Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

(3) Ausfertigungen der Beschlüsse sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

Fußnoten

§ 142 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 48 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

Sechster Unterabschnitt (weggefallen)

Fußnoten

Sechster Unterabschnitt (§ 142a): Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 4 G v. 22.12.2010 I 2262 mWv 1.1.2011

§ 142a [weggefallen]

(weggefallen)

Fußnoten

Sechster Unterabschnitt (§ 142a): Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 4 G v. 22.12.2010 I 2262 mWv 1.1.2011

Zweiter Abschnitt Rechtsmittel

Erster Unterabschnitt Berufung

§ 143 [Zulässigkeit]

Gegen die Urteile der Sozialgerichte findet die Berufung an das Landessozialgericht statt, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt.

§ 144 [Zulassungsvoraussetzungen]

(1) [1]Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluß des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro oder
2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden 10.000 Euro

nicht übersteigt. [2]Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt.

Fußnoten

§§ 144 u. 145 (früher §§ 144 bis 150): IdF d. Art. 8 Nr. 5 nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993
§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 22 Nr. 1 Buchst. a G v. 21.12.2000 I 1983 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 22 Nr. 1 Buchst. b G v. 21.12.2000 I 1983 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. b G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 144 Abs. 2 Nr. 2: IdF. d. Art. 1 Nr. 49 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 145 [Beschwerde über Nichtzulassung der Berufung]

(1) [1]Die Nichtzulassung der Berufung durch das Sozialgericht kann durch Beschwerde angefochten werden. [2]Die Beschwerde ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten einzulegen.

(2) Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) [1]Das Landessozialgericht entscheidet durch Beschluss. [2]Die Zulassung der Berufung bedarf keiner Begründung. [3]Der Ablehnung der Beschwerde soll eine kurze Begründung beigefügt werden. [4]Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das Urteil rechtskräftig.

(5) [1]Läßt das Landessozialgericht die Berufung zu, wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. [2]Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen.

Fußnoten

§§ 144 u. 145 (früher §§ 144 bis 150): IdF d. Art. 8 Nr. 5 nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993
§ 145 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 50 Buchst. a DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002; idF d. Art. 18 Nr. 12 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018
§ 145 Abs. 1: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 50 Buchst. a DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 145 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 50 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 145 Abs. 4 Satz 1 bis 4: Früherer Satz 1 aufgeh., früherer Satz 2 bis 5 jetzt Satz 1 bis 4 gem. Art. 1 Nr. 25 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 145 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 50 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§§ 146 bis 150 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 146 bis 150: Aufgeh. durch Art. 8 Nr. 5 nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993

§ 151 [Form und Frist]

(1) Die Berufung ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

(2) [1]Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. [2]In diesem Fall legt das Sozialgericht die Berufungsschrift oder das Protokoll mit seinen Akten unverzüglich dem Landessozialgericht vor.

(3) Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Fußnoten

§ 151 Abs. 1: IdF d. Art. 18 Nr. 13 Buchst. a G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018
§ 151 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. aa G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018
§ 151 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 18 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. bb G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018

§ 152 [Anforderung der Prozeßakten]

(1) Die Geschäftsstelle des Landessozialgerichts hat unverzüglich, nachdem die Berufungsschrift eingereicht ist, von der Geschäftsstelle des Sozialgerichts die Prozeßakten anzufordern.

(2) Nach Erledigung der Berufung sind die Akten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts nebst einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten elektronischen Abschrift, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle versehen ist, des in der Berufungsinstanz erlassenen Urteils zurückzusenden.

Fußnoten

§ 152 Abs. 2: IdF d. Art. 18 Nr. 14 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018

§ 153 [Urteil über die Berufung]

(1) Für das Verfahren vor den Landessozialgerichten gelten die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug mit Ausnahme der §§ 91, 105 entsprechend, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt.

(2) Das Landessozialgericht kann in dem Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

(3) [1]Das Urteil ist von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben. [2]Ist ein Mitglied verhindert, so vermerkt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der dienstälteste beisitzende Berufsrichter, dies unter dem Urteil mit Angabe des Hinderungsgrunds.

(4) [1]Das Landessozialgericht kann, außer in den Fällen des § 105 Abs. 2 Satz 1, die Berufung durch Beschluß zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. [2]Die Beteiligten sind vorher zu hören. [3]§ 158 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Senat kann in den Fällen des § 105 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss die Berufung dem Berichterstatter übertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet.

Fußnoten

§ 153 Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 6 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993
§ 153 Abs. 2: IdF d. Art. 8 Nr. 6 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993
§ 153 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 8 Nr. 6 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993
§ 153 Abs. 4: Eingef. durch Art. 8 Nr. 6 Buchst. d nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993
§ 153 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008

§ 154 [Aufschiebende Wirkung von Berufung und Beschwerde]

(1) Die Berufung und die Beschwerde nach § 144 Abs. 1 haben aufschiebende Wirkung, soweit die Klage nach § 86a Aufschub bewirkt.

(2) Die Berufung und die Beschwerde nach § 144 Abs. 1 eines Versicherungsträgers oder eines Trägers der Sozialen Entschädigung oder des Trägers der Soldatenentschädigung bewirken Aufschub, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlaß des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen.

Fußnoten

§ 154: IdF d. Art. 8 Nr. 7 nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993
§ 154 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 51 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 154 Abs. 2: IdF d. Art. 16 Nr. 19 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 16 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025

§ 155 [Übertragung von Aufgaben; Berichterstatter]

(1) Der Vorsitzende kann seine Aufgaben nach den §§ 104, 106 bis 108 und 120 einem Berufsrichter des Senats übertragen.

(2) [1]Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;

3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;

4. über den Streitwert;

5. über Kosten.

[2]In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende auch über den Antrag nach § 86b Abs. 1 oder 2.

(3) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle des Senats entscheiden.

(4) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden.

Fußnoten

§ 155 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 8 Nr. 8 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993
§ 155 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 8 Nr. 8 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993
§ 155 Abs. 1: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 52 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 155 Abs. 2 bis 4: Eingef. durch Art. 8 Nr. 8 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993
§ 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. a G v. 24.8.2004 I 2198 mWv 1.9.2004
§ 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. b G v. 24.8.2004 I 2198 mWv 1.9.2004
§ 155 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 52 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 156 [Zurücknahme der Berufung]

(1) [1]Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils oder des nach § 153 Abs. 4 oder § 158 Satz 2 ergangenen Beschlusses zurückgenommen werden. [2]Die Zurücknahme nach Schluss der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Berufungsbeklagten voraus.

(2) [1]Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. [2]Der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, die sich aus Satz 1 und gegebenenfalls aus § 197a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 155 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben. [3]Das Gericht stellt durch Beschluss fest, dass die Berufung als zurückgenommen gilt.

(3) [1]Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels. [2]Über die Kosten entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluß.

Fußnoten

§ 156 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 156 Abs. 2: Eingef. durch Art. 8 Nr. 7 Buchst. a G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012
§ 156 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 8 Nr. 7 Buchst. b G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012

§ 157 [Prüfungsumfang]

[1]Das Landessozialgericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Sozialgericht. [2]Es hat auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen.

§ 157a [Zurückweisung wegen Fristablauf]

(1) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 106a Abs. 1 und 2) nicht vorgebracht worden sind, kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 106a Abs. 3 zurückweisen.

(2) Erklärungen und Beweismittel, die das Sozialgericht zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

Fußnoten

§ 157a: Eingef. durch Art. 27 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008

§ 158 [Verwerfung]

[1]Ist die Berufung nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht schriftlich oder nicht in elektronischer Form oder nicht zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. [2]Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. [3]Gegen den Beschluß steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. [4]Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.

Fußnoten

§ 158: IdF d. Art. 8 Nr. 9 nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993
§ 158 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 16 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005 u. d. Art. 18 Nr. 15 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018

§ 159 [Zurückverweisung]

(1) Das Landessozialgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen, wenn

1. dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist.

(2) Das Sozialgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Fußnoten

§ 159 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 8 Nr. 8 Buchst. a G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012
§ 159 Abs. 1: Frühere Nr. 3 aufgeh. durch Art. 8 Nr. 8 Buchst. b G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012

Zweiter Unterabschnitt Revision

§ 160 [Zulässigkeit]

(1) Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1 steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.

(2) Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

(3) Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

Fußnoten

§ 160 Abs. 1: IdF d. Art. 10a Nr. 2 G v. 30.10.2008 I 2130 mWv 5.11.2008 u. d. Art. 4 Nr. 7 G v. 24.3.2011 I 453 mWv 1.4.2011
§ 160 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 4 G v. 2.8.1993 I 1442 mWv 11.8.1993

§ 160a [Beschwerde über Nichtzulassung der Revision]

(1) [1]Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. [2]Die Beschwerde ist bei dem Bundessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. [3]Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, beigefügt werden. [4]Satz 3 gilt nicht, soweit nach § 65a elektronische Dokumente übermittelt werden.

(2) [1]Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. [2]Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden einmal bis zu einem Monat verlängert werden. [3]In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) [1]Das Bundessozialgericht entscheidet unter Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss; § 169 gilt entsprechend. [2]Dem Beschluß soll eine kurze Begründung beigefügt werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. [3]Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundessozialgericht wird das Urteil rechtskräftig. [4]Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.

(5) Liegen die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann das Bundessozialgericht in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

Fußnoten

§ 160a Abs. 1 Satz 3: früher Satz 4 eingef. durch Art. 4 Nr. 17 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005
§ 160a Abs. 4 Satz 1 (früher Satz 2): IdF d. Art. 1 Nr. 54 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002; früherer Satz 1 aufgeh., früherer satz 2 jetzt Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 28 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 160a Abs. 4 Satz 2 bis 4: Früher Satz 3 bis 5 gem. Art. 1 Nr. 28 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 160a Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 54 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 161 [Sprungrevision]

(1) [1]Gegen das Urteil eines Sozialgerichts steht den Beteiligten die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht im Urteil oder auf Antrag durch Beschluß zugelassen wird. [2]Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. [3]Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionsschrift beizufügen.

(2) [1]Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen. [2]Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden. [3]Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) [1]Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist oder der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag in der gesetzlichen Form und Frist ge-

stellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war. [2]Läßt das Sozialgericht die Revision durch Beschluß zu, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.

(4) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Fußnoten

§ 161 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 8 Nr. 10 nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993

§ 162 [Revisionsgrund]

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

§ 163 [Bindung an Feststellungen]

Das Bundessozialgericht ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

§ 164 [Form und Frist]

(1) [1]Die Revision ist bei dem Bundessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision (§ 160a Absatz 4 Satz 1 oder § 161 Abs. 3 Satz 2) schriftlich einzulegen. [2]Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben; eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils soll beigefügt werden, sofern dies nicht schon nach § 160a Abs. 1 Satz 3 geschehen ist. [3]Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht, soweit nach § 65a elektronische Dokumente übermittelt werden.

(2) [1]Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision zu begründen. [2]Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. [3]Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Fußnoten

§ 164 Abs. 1 Satz 1: Idf d. Art. 8 Nr. 8a G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012
§ 164 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 18 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005

§ 165 [Revisionsverfahren]

[1]Für die Revision gelten die Vorschriften über die Berufung entsprechend, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt. [2]§ 153 Abs. 2 und 4 sowie § 155 Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung.

Fußnoten

§ 165 Satz 2: Eingef. durch Art. 8 Nr. 11 nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993

§ 166 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 166: Aufgeh. durch Art. 12 Nr. 8 G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 1.7.2008

§ 167 [weggefallen]

-

Fußnoten

§ 167: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 12 Buchst c G v. 13.6.1980 I 677 mWv 1.1.1981

§ 168 [Klageänderungen und Beiladungen]

[1]Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. [2]Dies gilt nicht für die Beiladung der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts oder des Soldatenentschädigungsrechts nach § 75 Abs. 1 Satz 2 und, sofern der Beizuladende zustimmt, für Beiladungen nach § 75 Abs. 2.

Fußnoten

§ 168: IdF d. Art. 8 Nr. 12 nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993
§ 168 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 56 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002, d. Art. 16 Nr. 20 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024 u. d. Art. 25 Nr. 17 G v. 20.8.2021 I 3932 mWv 1.1.2025

§ 169 [Prüfung und Verwerfung]

[1]Das Bundessozialgericht hat zu prüfen, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. [2]Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen. [3]Die Verwerfung ohne mündliche Verhandlung erfolgt durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

§ 170 [Zurückweisung und Zurückverweisung]

(1) [1]Ist die Revision unbegründet, so weist das Bundessozialgericht die Revision zurück. [2]Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision ebenfalls zurückzuweisen.

(2) [1]Ist die Revision begründet, so hat das Bundessozialgericht in der Sache selbst zu entscheiden. [2]Sofern dies untunlich ist, kann es das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht zurückverweisen, welches das angefochtene Urteil erlassen hat.

(3) [1]Die Entscheidung über die Revision braucht nicht begründet zu werden, soweit das Bundessozialgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. [2]Dies gilt nicht für Rügen nach § 202 in Verbindung mit § 547 der Zivilprozeßordnung und, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht.

(4) [1]Verweist das Bundessozialgericht die Sache bei der Sprungrevision nach § 161 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann es nach seinem Ermessen auch an das Landessozialgericht zurückverweisen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. [2]Für das Verfahren vor dem Landessozialgericht gelten dann die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsgemäß eingelegte Berufung beim Landessozialgericht anhängig geworden wäre.

(5) Das Gericht, an das die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.

Fußnoten

§ 170 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 31 G v. 27.7.2001 I 1887 mWv 1.1.2002

§ 170a [Urteilsübermittlung an ehrenamtliche Richter]

[1]Eine Abschrift des Urteils ist den ehrenamtlichen Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, vor Übermittlung an die Geschäftsstelle zu übermitteln. [2]Die ehrenamtlichen Richter können sich dazu innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorsitzenden des erkennenden Senats äußern.

Fußnoten

§ 170a Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 19 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005

§ 171 [Neuer Bescheid; Klagegegenstand]

Wird während des Revisionsverfahrens der angefochtene Verwaltungsakt durch einen neuen abgeändert oder ersetzt, so gilt der neue Verwaltungsakt als mit der Klage beim Sozialgericht angefochten, es sei denn, daß der Kläger durch den neuen Verwaltungsakt klaglos gestellt oder dem Klagebegehren durch die Entscheidung des Revisionsgerichts zum ersten Verwaltungsakt in vollem Umfang genügt wird.

Fußnoten

§ 171: Früherer Abs. 1 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 8 Nr. 9 Buchst. a u. b G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012

Dritter Unterabschnitt Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge

Fußnoten

Dritter Unterabschnitt (Überschrift vor § 172): IdF d. Art. 9 Nr. 2 G v. 9.12.2004 I 3220 mWv 1.1.2005

§ 172 [Beschwerde; Ausschliessungsgründe]

(1) Gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte findet die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist.

(2) Prozeßleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Vertagungsbeschlüsse, Fristbestimmungen, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen und über die Ablehnung von Gerichtspersonen und Sachverständigen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Die Beschwerde ist ausgeschlossen

1. in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte,
2. gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe, wenn
   a) das Gericht die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint,
   b) in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte oder
   c) das Gericht in der Sache durch Beschluss entscheidet, gegen den die Beschwerde ausgeschlossen ist,
3. gegen Kostengrundentscheidungen nach § 193,
4. gegen Entscheidungen nach § 192 Abs. 4, wenn in der Hauptsache kein Rechtsmittel gegeben ist und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.

Fußnoten

§ 172 Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 13 nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993
§ 172 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 29 Buchst. a G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008 u. d. Art. 7 Nr. 11 Buchst. a G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013
§ 172 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 29 Buchst. b G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 172 Abs. 3 Nr. 1 u. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 11 Buchst. b G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013
§ 172 Abs. 3 Nr. 4: IdF d. Art. 10a Nr. 3 G v. 30.10.2008 I 2130 mWv 5.11.2008

§ 173 [Form und Frist der Beschwerde]

[1]Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 181 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt. [2]Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. [3]Die Belehrung über das Beschwerderecht ist auch mündlich möglich; sie ist dann aktenkundig zu machen.

Fußnoten

§ 173 Satz 1: IdF d. Art. 18 Nr. 16 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018
§ 173 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 57 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002; idF d. Art. 18 Nr. 16 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018
§ 173 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 57 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 174 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 174: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 30 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008

§ 175 [Aufschiebende Wirkung]

[1]Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat. [2]Soweit dieses Gesetz auf Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes verweist, regelt sich die aufschiebende Wirkung nach diesen Gesetzen. [3]Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann bestimmen, daß der Vollzug der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 176 [Entscheidung über die Beschwerde]

Über die Beschwerde entscheidet das Landessozialgericht durch Beschluß.

§ 177 [Ausschluss der Anfechtung]

Entscheidungen des Landessozialgerichts, seines Vorsitzenden oder des Berichterstatters können vorbehaltlich des § 160a Abs. 1 dieses Gesetzes und des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.

Fußnoten

§ 177: IdF d. Art. 5 Nr. 3 G v. 17.12.1990 I 2809 mWv 1.1.1991 u. d. Art. 8 Nr. 14 nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993

§ 178 [Endgültige Entscheidung des Gerichtes]

[1]Gegen die Entscheidungen des ersuchten oder beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet. [2]Die §§ 173 bis 175 gelten entsprechend.

§ 178a

(1) [1]Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

[2]Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) [1]Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. [2]Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. [3]Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. [4]Die Rüge ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. [5]Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) [1]Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. [2]Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. [3]Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. [4]Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) [1]Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. [2]Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. [3]In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. [4]Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(6) § 175 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 178a: Eingef. durch Art. 9 Nr. 3 G v. 9.12.2004 I 3220 mWv 1.1.2005
§ 178a Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 9 G v. 15.7.2024 I Nr. 236 mWv 1.1.2025
§ 178a Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 18 Nr. 17 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018
§ 178a Abs. 2 Satz 5: Früherer Satz 5 aufgeh., früherer Satz 6 jetzt Satz 5 gem. Art. 12 Nr. 8 G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 1.7.2008

Dritter Abschnitt Wiederaufnahme des Verfahrens und besondere Verfahrensvorschriften

§ 179 [Wiederaufnahme des Verfahrens; Zulässigkeit]

(1) Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann entsprechend den Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig, wenn ein Beteiligter strafgerichtlich verurteilt worden ist, weil er Tatsachen, die für die Entscheidung der Streitsache von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch behauptet oder vorsätzlich verschwiegen hat.

(3) Auf Antrag kann das Gericht anordnen, daß die gewährten Leistungen zurückzuerstatten sind.

§ 180 [Weitere Gründe zur Wiederaufnahme]

(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch zulässig, wenn

1. mehrere Versicherungsträger denselben Anspruch endgültig anerkannt haben oder wegen desselben Anspruchs rechtskräftig zur Leistung verurteilt worden sind,
2. ein oder mehrere Versicherungsträger denselben Anspruch endgültig abgelehnt haben oder wegen desselben Anspruchs rechtskräftig von der Leistungspflicht befreit worden sind, weil ein anderer Versicherungsträger leistungspflichtig sei, der seine Leistung bereits endgültig abgelehnt hat oder von ihr rechtskräftig befreit worden ist.

(2) Das gleiche gilt im Verhältnis zwischen Versicherungsträgern und einem Land, wenn streitig ist, ob eine Leistung aus der Sozialversicherung oder nach dem Sozialen Entschädigungsrecht zu gewähren ist.

(3) [1]Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist bei einem der gemäß § 179 Abs. 1 für die Wiederaufnahme zuständigen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu stellen. [2]Dieses verständigt die an dem Wiederaufnahmeverfahren Beteiligten und die Gerichte, die über den Anspruch entschieden haben. [3]Es gibt die Sache zur Entscheidung an das gemeinsam nächsthöhere Gericht ab.

(4) Das zur Entscheidung berufene Gericht bestimmt unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide oder richterlichen Entscheidungen den Leistungspflichtigen.

(5) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 4 gelten im übrigen die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechend.

(6) (weggefallen)

Fußnoten

§ 180 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 58 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002 u. d. Art. 16 Nr. 20 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024
§ 180 Abs. 6: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 58 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 181 [Entscheidung durch nächsthöheres Gericht bei Frage der Leistungspflichtigkeit]

[1]Will das Gericht die Klage gegen einen Versicherungsträger ablehnen, weil es einen anderen Versicherungsträger für leistungspflichtig hält, obwohl dieser bereits den Anspruch endgültig abgelehnt hat oder in einem früheren Verfahren rechtskräftig befreit worden ist, so verständigt es den anderen Versicherungsträger und das Gericht, das über den Anspruch rechtskräftig entschieden hat, und gibt die Sache zur Entscheidung an das gemeinsam nächsthöhere Gericht ab. [2]Im übrigen gilt § 180 Abs. 2 und Abs. 4 und 5.

Fußnoten

§ 181 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 59 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 182 [Leistungspflicht; frühere Entscheidung]

(1) Hat das Bundessozialgericht oder ein Landessozialgericht die Leistungspflicht eines Versicherungsträgers rechtskräftig verneint, weil ein anderer Versicherungsträger verpflichtet sei, so kann der Anspruch gegen den anderen Versicherungsträger nicht abgelehnt werden, weil der im früheren Verfahren befreite Versicherungsträger leistungspflichtig sei.

(2) Das gleiche gilt im Verhältnis zwischen einem Versicherungsträger und einem Land, wenn die Leistungspflicht nach dem Sozialen Entschädigungsrecht streitig ist.

Fußnoten

§ 182 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 60 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002 u. d. Art. 16 Nr. 20 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024

§ 182a [Mahnverfahren vor dem Amtsgericht]

(1) [1]Beitragsansprüche von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch können nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung im Mahnverfahren vor dem Amtsgericht geltend gemacht werden. [2]In dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids können mit dem Beitragsanspruch Ansprüche anderer Art nicht verbunden werden. [3]Der Widerspruch gegen den Mahnbescheid kann zurückgenommen werden, solange die Abgabe an das Sozialgericht nicht verfügt ist.

(2) [1]Mit Eingang der Akten beim Sozialgericht ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfahren. [2]Für die Entscheidung des Sozialgerichts über den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid gelten § 700 Abs. 1 und § 343 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Fußnoten

§ 182a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 30.3.1998 I 638 mWv 1.6.1998

Vierter Abschnitt Kosten und Vollstreckung

Erster Unterabschnitt Kosten

§ 183 [Kostenfreiheit des Verfahrens]

[1]Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Menschen mit Behinderungen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. [2]Nimmt ein sonstiger Rechtsnachfolger das Verfahren auf, bleibt das Verfahren in dem Rechtszug kostenfrei. [3]Den in Satz 1 und 2 genannten Personen steht gleich, wer im Falle des Obsiegens zu diesen Personen gehören würde. [4]Leistungsempfängern nach Satz 1 stehen Antragsteller nach § 55a Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative gleich. [5]§ 93 Satz 3, § 109 Abs. 1 Satz 2, § 120 Absatz 1 Satz 2 und § 192 bleiben unberührt. [6]Die Kostenfreiheit nach dieser Vorschrift gilt nicht in einem Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2).

Fußnoten

§ 183: IdF d. Art. 1 Nr. 61 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 183 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 31 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008 u. d. Art. 16 Nr. 21 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2024
§ 183 Satz 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 8 G v. 24.3.2011 I 453 mWv 1.4.2011
§ 183 Satz 5: Früher Satz 4 gem. Art. 4 Nr. 8 G v. 24.3.2011 I 453 mWv 1.4.2011; idF d. Art. 18 Nr. 18 G v. 5.7.2017 I 2208 mWv 1.1.2018
§ 183 Satz 6: Eingef. durch Art. 7 Nr. 4 nach Maßgabe des Art. 23 G v. 24.11.2011 I 2302 mWv 3.12.2011

§ 184 [Pauschale Gebühr]

(1) [1]Kläger und Beklagte, die nicht zu den in § 183 genannten Personen gehören, haben für jede Streitsache eine Gebühr zu entrichten. [2]Die Gebühr entsteht, sobald die Streitsache rechtshängig geworden ist; sie ist für jeden Rechtszug zu zahlen. [3]Soweit wegen derselben Streitsache ein Mahnverfahren (§ 182a) vorausgegangen ist, wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids nach dem Gerichtskostengesetz angerechnet.

(2) Die Höhe der Gebühr wird für das Verfahren

vor den Sozialgerichten auf	150 Euro,
vor den Landessozialgerichten auf	225 Euro,
vor dem Bundessozialgericht auf	300 Euro

festgesetzt.

(3) § 2 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 184: IdF d. Art. 1 Nr. 62 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 185 [Fälligkeit]

Die Gebühr wird fällig, sobald die Streitsache durch Zurücknahme des Rechtsbehelfs, durch Vergleich, Anerkenntnis, Beschluß oder durch Urteil erledigt ist.

Fußnoten

§ 185: IdF d. Art. 8 Nr. 13 nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 3 G v. 11.1.1993 I 50 mWv 1.3.1993

§ 186 [Gebührenermäßigung]

[1]Wird eine Sache nicht durch Urteil erledigt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. [2]Die Gebühr entfällt, wenn die Erledigung auf einer Rechtsänderung beruht.

§ 187 [Mehrere Gebührenpflichtige]

Sind an einer Streitsache mehrere nach § 184 Abs. 1 Gebührenpflichtige beteiligt, so haben sie die Gebühr zu gleichen Teilen zu entrichten.

Fußnoten

§ 187: IdF d. Art. 1 Nr. 63 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 188 [Kosten bei Wiederaufnahme]

Wird ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen, so ist das neue Verfahren eine besondere Streitsache.

§ 189 [Feststellung der Gebührenschuld]

(1) [1]Die Gebühren für die Streitsachen werden in einem Verzeichnis zusammengestellt. [2]Die Mitteilung eines Auszugs aus diesem Verzeichnis an die nach § 184 Abs. 1 Gebührenpflichtigen gilt als Feststellung der Gebührenschuld und als Aufforderung, den Gebührenbetrag binnen eines Monats an die in der Mitteilung angegebene Stelle zu zahlen.

(2) [1]Die Feststellung erfolgt durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. [2]Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Mitteilung das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet.

Fußnoten

§ 189 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 64 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 190 [Niederschlagung der Gebühr]

[1]Die Präsidenten und die aufsichtführenden Richter der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind befugt, eine Gebühr, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der gebührenpflichtigen Betei-

ligten entstanden ist, niederzuschlagen. [2]Sie können von der Einziehung absehen, wenn sie mit Kosten oder Verwaltungsaufwand verknüpft ist, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen.

§ 191 [Auslagenerstattung]

Ist das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet worden, so werden ihm auf Antrag bare Auslagen und Zeitverlust wie einem Zeugen vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und das Gericht das Erscheinen für geboten hält.

§ 192 [Kostenentscheidung bei Verschulden]

(1) [1]Das Gericht kann im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass

1. durch Verschulden des Beteiligten die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig geworden ist oder
2. der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauferlegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist.

[2]Dem Beteiligten steht gleich sein Vertreter oder Bevollmächtigter. [3]Als verursachter Kostenbetrag gilt dabei mindestens der Betrag nach § 184 Abs. 2 für die jeweilige Instanz.

(2) (weggefallen)

(3) [1]Die Entscheidung nach Absatz 1 wird in ihrem Bestand nicht durch die Rücknahme der Klage berührt. [2]Sie kann nur durch eine zu begründende Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden.

(4) [1]Das Gericht kann der Behörde ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass die Behörde erkennbare und notwendige Ermittlungen im Verwaltungsverfahren unterlassen hat, die im gerichtlichen Verfahren nachgeholt wurden. [2]Die Entscheidung ergeht durch gesonderten Beschluss.

Fußnoten

§ 192: IdF d. Art. 1 Nr. 65 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 32 Buchst. a G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 192 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 1 G v. 20.12.2012 I 2789 mWv 1.1.2013
§ 192 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 32 Buchst. c G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 192 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 22.12.2006 I 3439 mWv 1.1.2007, d. Art. 1 Nr. 32 Buchst. c G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008 u. d. Art. 4 Nr. 2 G v. 20.12.2012 I 2789 mWv 1.1.2013
§ 192 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 32 Buchst. d G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008

§ 193 [Kostenentscheidung]

(1) [1]Das Gericht hat im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. [2]Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen (§ 182a), entscheidet das Gericht auch, welcher Beteiligte die Gerichtskosten zu tragen hat. [3]Das Gericht entscheidet auf Antrag durch Beschluß, wenn das Verfahren anders beendet wird.

(2) Kosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.

(3) Die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts oder Rechtsbeistands ist stets erstattungsfähig.

(4) Nicht erstattungsfähig sind die Aufwendungen der in § 184 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen.

Fußnoten

§ 193 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 30.3.1998 I 638 mWv 1.6.1998

§ 193 Abs. 3: IdF d. Art. 4 Abs. 25 Nr. 2 G v. 5.5.2004 I 718 mWv 1.7.2004
§ 193 Abs. 4: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 66 Buchst. a und b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002 u. idF d. Art. 6 Nr. 2 G v. 24.7.2003 I 1526 mWv 1.8.2003

§ 194 [Gesamtschuldner; Anwendung der ZPO]

[1]Sind mehrere Beteiligte kostenpflichtig, so gilt § 100 der Zivilprozeßordnung entsprechend. [2]Die Kosten können ihnen als Gesamtschuldnern auferlegt werden, wenn das Streitverhältnis ihnen gegenüber nur einheitlich entschieden werden kann.

§ 195 [Kosten bei Vergleich]

Wird der Rechtsstreit durch gerichtlichen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so trägt jeder Beteiligte seine Kosten.

§ 196 [weggefallen]

(weggefallen)

§ 197 [Festsetzung der Kosten]

(1) [1]Auf Antrag der Beteiligten oder ihrer Bevollmächtigten setzt der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. [2]§ 104 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet.

Fußnoten

§ 197 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 67 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 197a [Kostenpflichtigkeit; Gerichtskostengesetz]

(1) [1]Gehört in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 genannten Personen oder handelt es sich um ein Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2), werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben; die §§ 184 bis 195 finden keine Anwendung; die §§ 154 bis 162 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden. [2]Wird die Klage zurückgenommen, findet § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung keine Anwendung.

(2) [1]Dem Beigeladenen werden die Kosten außer in den Fällen des § 154 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung auch auferlegt, soweit er verurteilt wird (§ 75 Abs. 5). [2]Ist eine der in § 183 genannten Personen beigeladen, können dieser Kosten nur unter den Voraussetzungen von § 192 auferlegt werden. [3]Aufwendungen des Beigeladenen werden unter den Voraussetzungen des § 191 vergütet; sie gehören nicht zu den Gerichtskosten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Träger der Sozialhilfe einschließlich der Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie an Erstattungsstreitigkeiten mit anderen Trägern beteiligt sind.

Fußnoten

§ 197a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 68 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 197a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 7 Nr. 5 G v. 24.11.2011 I 2302 nach Maßgabe des Art. 23 mWv 3.12.2011
§ 197a Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14a G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2005; idF d. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2020

§ 197b [Bundessozialgericht; Justizverwaltungskostengesetz und Justizbeitreibungsgesetz]

[1]Für Ansprüche, die beim Bundessozialgericht entstehen, gelten das Justizverwaltungskostengesetz und das Justizbeitreibungsgesetz entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden. [2]Vollstreckungsbehörde ist die Justizbeitreibungsstelle des Bundessozialgerichts.

Fußnoten

§ 197b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 33 G v. 26.3.2008 I 444 mWv 1.4.2008
§ 197b Satz 1: IdF d. Art. 19 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 15 Abs. 6 G v. 21.11.2016 I 2591 mWv 1.7.2017

Zweiter Unterabschnitt Vollstreckung

§ 198 [Anwendung der ZPO]

(1) Für die Vollstreckung gilt das Achte Buch der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Vorschriften über die vorläufige Vollstreckbarkeit sind nicht anzuwenden.

(3) An die Stelle der sofortigen Beschwerde tritt die Beschwerde (§§ 172 bis 177).

Fußnoten

§ 198 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 69 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 199 [Vollstreckungstitel; Aussetzung]

(1) Vollstreckt wird

1. aus gerichtlichen Entscheidungen, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes kein Aufschub eintritt,
2. aus einstweiligen Anordnungen,
3. aus Anerkenntnissen und gerichtlichen Vergleichen,
4. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen,
5. aus Vollstreckungsbescheiden.

(2) [1]Hat ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung, so kann der Vorsitzende des Gerichts, das über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, die Vollstreckung durch einstweilige Anordnung aussetzen. [2]Er kann die Aussetzung und Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen; die §§ 108, 109, 113 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. [3]Die Anordnung ist unanfechtbar; sie kann jederzeit aufgehoben werden.

(3) [1]Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Urteil nach § 131 Abs. 4 bestimmt hat, daß eine Wahl oder eine Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane zu wiederholen ist. [2]Die einstweilige Anordnung ergeht dahin, daß die Wiederholungswahl oder die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens unterbleibt.

(4) Für die Vollstreckung können den Beteiligten auf ihren Antrag Ausfertigungen des Urteils ohne Tatbestand und ohne Entscheidungsgründe erteilt werden, deren Zustellung in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleichsteht.

Fußnoten

§ 199 Abs. 1 Nr. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 70 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 199 Abs. 1 Nr. 3: Früher Nr. 2 gem. Art. 1 Nr. 70 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 199 Abs. 1 Nr. 4 (früher Nr. 3): IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 30.3.1998 I 638 mWv 1.6.1998; jetzt Abs. 1 Nr. 4 gem. Art. 1 Nr. 70 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002
§ 199 Abs. 1 Nr. 5 (früher Nr. 4): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 30.3.1998 I 638 mWv 1.6.1998; jetzt Abs. 1 Nr. 5 gem. Art. 1 Nr. 70 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

§ 200 [Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand; Verwaltungsvollstreckungsgesetz]

(1) Soll zugunsten einer Bundesbehörde oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts vollstreckt werden, so richtet sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(2) [1]Bei der Vollstreckung zugunsten einer Behörde, die nicht Bundesbehörde ist, sowie zugunsten einer nicht bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend. [2]In diesem Fall bestimmt das Land die Vollstreckungsbehörde.

§ 201 [Vollstreckung; Zwangsgeld]

(1) [1]Kommt die Behörde in den Fällen des § 131 der im Urteil auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung ein Zwangsgeld bis zu tausend Euro durch Beschluß androhen und nach vergeblichem Fristablauf festsetzen. [2]Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden.

(2) Für die Vollstreckung gilt § 200.

Fußnoten

§ 201 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 22 Nr. 2 G v. 21.12.2000 I 1983 mWv 1.1.2002

Dritter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 202

[1]Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung einschließlich der §§ 129a, 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen; das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. [2]Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landessozialgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundessozialgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung das Sozialgerichtsgesetz tritt. [3]In Streitigkeiten über Entscheidungen des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen, sind die §§ 63 bis 80 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landessozialgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundessozialgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung das Sozialgerichtsgesetz tritt.

Fußnoten

§ 202 Satz 1: IdF d. Art. 5 G v. 21.7.2012 I 1577 mWv 26.7.2012, d. Art. 9 G v. 12.7.2018 I 1151 mWv 1.11.2018, d. Art. 18 G v. 8.10.2023 I Nr. 272 mWv 13.10.2023, d. Art. 10 Nr. 8 G v. 15.7.2024 I Nr. 237 mWv 19.7.2024 u. d. Art. 4 G v. 24.10.2024 I Nr. 328 mWv 31.10.2024

§ 202 Satz 2: Eingef. durch Art. 7 Nr. 6 G v. 24.11.2011 I 2302 nach Maßgabe des Art. 23 mWv 3.12.2011
§ 202 Satz 3: Eingef. durch Art. 5 Abs. 8 Nr. 2 G v. 26.6.2013 I 1738 mWv 30.6.2013; idF d. Art. 5 G v. 1.6.2017 I 1416 mWv 9.6.2017 u. d. Art. 5 G v. 18.01.2021 I 2 mWv 19.1.2021

§ 203 [Änderungsvorschrift]

-

Fußnoten

§ 203: Änderungsvorschrift

§ 203a [Sitzungsort Berlin]

Die Senate des Bundessozialgerichts können Sitzungen auch in Berlin abhalten.

§ 204 [Zuständigkeit bei Streitigkeiten früherer Versicherungsbehörden und Versorgungsgerichte]

Vor die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gehören auch Streitigkeiten, für welche durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der früheren Versicherungsbehörden oder Versorgungsgerichte begründet worden war.

§ 205 [Vernehmung oder die Vereidigung nach SGB X]

[1]Erfolgt die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch durch das Sozialgericht, findet sie vor dem dafür im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter statt. [2]Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch entscheidet das Sozialgericht durch Beschluß.

Fußnoten

§ 205: Eingef. durch Art. II § 30 G v. 18.8.1980 I 1469 mWv 1.1.1981

§ 206 [Übergangsregelungen]

(1) Auf Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, die nicht auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übergehen, ist § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) [1]Auf Verfahren, die am 1. Januar 2009 bei den besonderen Spruchkörpern der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind, sind die §§ 1, 50a bis 50 c und 60 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden. [2]Für einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen eines besonderen Spruchkörpers des Verwaltungsgerichts, die nach dem 31. Dezember 2008 ergehen, ist das Landessozialgericht zuständig.

Fußnoten

§ 206: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 G v. 9.12.2004 I 3302 mWv 1.1.2005

§ 207 [Übergang von bestehenden Verfahren]

[1]Verfahren in Streitigkeiten über Entscheidungen von Vergabekammern, die Rechtsbeziehungen nach § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen und die am 28. Dezember 2010 bei den Landessozialgerichten anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Oberlandesgericht über. [2]Verfahren in Streitigkeiten über Entscheidungen von Vergabekammern, die Rechtsbeziehungen nach § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen und die am 28. Dezember 2010 beim Bundessozialgericht anhängig sind, gehen auf den Bundesgerichtshof über. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verfahren, die sich in der Hauptsache erledigt haben.

Fußnoten

§ 207: IdF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 22.12.2010 I 2262 mWv 1.1.2011
§ 207: Früherer Satz 4 aufgeh. durch Art. 2 Abs. 2 G v. 17.2.2016 I 203 mWv 18.4.2016

§ 208 [Ehrenamtliche Richter; Amtszeit]

(1) [1]Ehrenamtliche Richter, die vor dem 1. Januar 2012 nach § 23 Absatz 1 Satz 2 als Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gewählt worden sind, bleiben bis zum Ende der für sie geltenden Wahlperiode im Amt. [2]Dies gilt auch für ehrenamtliche Richter, die aus den Vorschlagslisten für den Kreis der Arbeitnehmer vor dem 25. Oktober 2013 in das Amt berufen worden sind.

(2) Ehrenamtliche Richter, die aus den Vorschlagslisten für den Kreis der Arbeitnehmer vor dem 25. Oktober 2013 in das Amt berufen worden sind, bleiben bis zum Ende der Zeit, für die sie berufen worden sind, im Amt und gehören so lange den für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung zuständigen Kammern an.

Fußnoten

§ 208: Eingef. durch Art. 8 Nr. 10 G v. 22.12.2011 I 3057 mWv 1.1.2012
§ 208 Abs. 1: Früher einziger Text, jetzt Abs. 1 gem. Art. 7 Nr. 12 Buchst. a G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013
§ 208 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 7 Nr. 12 Buchst. b G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013
§ 208 Abs. 2: Eingef. durch Art. 7 Nr. 12 Buchst. c G v. 19.10.2013 I 3836 mWv 25.10.2013

§ 209 [Geltung § 43 GVGEG]

§ 43 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 209: Eingef. durch Art. 5 Abs. 5 G v. 8.10.2017 I 3546 mWv 19.10.2017

§ 210 [Übergang anhängiger Verfahren]

(1) [1]Verfahren in Streitigkeiten über Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die am 23. Juni 2020 bei den Sozialgerichten anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Landessozialgerichte über. [2]Dies gilt nicht für Verfahren, die sich in der Hauptsache erledigt haben.

(2) [1]Verfahren gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 75 Absatz 3c, § 111b Absatz 6, § 132a Absatz 3, § 132l Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des Schiedsgremiums nach § 113c Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die am 1. Januar 2023 anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Landessozialgerichte über. [2]Satz 1 gilt nicht für Verfahren, die sich in der Hauptsache erledigt haben.

(3) [1]Verfahren gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach den §§ 125, 131 und 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Schlichtungsstelle nach § 319 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des Qualitätsausschusses nach § 113b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und des erweiterten Qualitätsausschusses nach § 113b Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Klagen, welche die Mitwirkung an den Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund betreffen (§ 17 Absatz 1, §§ 18b, 112a Absatz 2, § 114a Absatz 7 und § 114c Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung), die am 1. Januar 2023 anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg über. [2]Satz 1 gilt nicht für Verfahren, die sich in der Hauptsache erledigt haben.

Fußnoten

§ 210 Abs. 1 (früher einziger Text): Eingef. durch Art. 10 Nr. 7 G v. 12.6.2020 I 1248 mWv 1.7.2020; früher einziger Text, jetzt Abs. 1 gem. Art. 10 Nr. 3 Buchst. a G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
§ 210 Abs. 2: Eingef. durch Art. 10 Nr. 3 Buchst. b G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
§ 210 Abs. 3: Eingef. durch Art. 10 Nr. 3 Buchst. b G v. 20.12.2022 I 2759 mWv 1.1.2023
§ 210 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 19.6.2023 I Nr. 155 mWv 1.10.2023

§ 211 [Verschlusssachen, Weiterführung in Papierform]

(1) [1]Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 65a bis 65d in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. [2]Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 65a bis 65d in Papierform übermittelt werden. [3]Die für die Handhabung von Verschlusssachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) [1]Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 65b jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. [2]Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. [3]Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. [4]Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.

Fußnoten

§ 211: IdF d. Art. 25 Nr. 4 G v. 12.7.2024 I Nr. 234 mWv 17.7.2024

§§ 212 bis 217 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 212 bis 217 (früher §§ 211-217): § 211 eingef. durch Art. 25 Nr. 4 G v. 12.7.2024 mWv 17.7.2024; jetzt §§ 212 bis 217 gem. Art. 25 Nr. 4 G v. 12.7.2024 mWv 17.7.2024

§ 218 [Berlin-Klausel]

(1) [1]Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. [2]Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) bis (6) (weggefallen).

§ 219 [Abweichende Regelungen der Länder für Widerspruchsbescheide]

Die Länder können Abweichungen von den Vorschriften des § 85 Abs. 2 Nr. 1 zulassen.

Fußnoten

§ 219: IdF d. Art. 1 Nr. 72 nach Maßgabe d. Art. 17 G v. 17.8.2001 I 2144 mWv 2.1.2002

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält mindestens eine nichtamtliche Überschrift.

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH